

Friedrich Reitzig

# Von einer landesherrlich regierten zu einer selbstverwalteten Kirche

**Die Schritte auf dem Weg der Entstaatlichung der  
Evangelischen Landeskirche in Württemberg und ihr  
Selbstverständnis nach dem Ende des Summepiskopats**

Eine Analyse ihrer Rechtsetzung  
in den Jahren von 1918 bis 1924



**Cuvillier Verlag Göttingen**  
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag



## Von einer landesherrlich regierten zu einer selbstverwalteten Kirche





# **Von einer landesherrlich regierten zu einer selbstverwalteten Kirche**

Die Schritte auf dem Weg der Entstaatlichung der  
Evangelischen Landeskirche in Württemberg und ihr  
Selbstverständnis nach dem Ende des Summepiskopats

**Eine Analyse ihrer Rechtsetzung in den Jahren von 1918 bis 1924**

Inauguraldissertation  
zur Erlangung der Doktorwürde  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität  
Tübingen

vorgelegt von

Friedrich Reitzig  
Moosbeerenweg 6  
88410 Bad Wurzach



## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen: Cuvillier, 2016

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2016

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2016

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0

Telefax: 0551-54724-21

[www.cuvillier.de](http://www.cuvillier.de)

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2016

Gedruckt auf umweltfreundlichem, säurefreiem Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

ISBN 978-3-7369-9242-9

eISBN 978-3-7369-8242-0



**Lobe den Herrn, meine Seele, und was in mir ist, seinen heiligen Namen.  
Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiss, was er Dir Gutes getan hat (Ps. 103,1f).**

Dem Dank Gott gegenüber, der zum Wollen das Vollbringen geschenkt hat,  
soll nun der Dank denen gegenüber folgen, die auf ihre je besondere Weise zum Gelingen  
beigetragen haben:

Herrn Prof. Dr. Jürgen Kampmann für die Begleitung und Betreuung der Arbeit,  
Herrn Dr. Norbert Haag und seinem Team vom landeskirchlichen Archiv in Stuttgart für die  
mir eingeräumten Arbeitsmöglichkeiten,  
meinem Freund und Mentor Pfr. i.R. Hans-Eberhard Dietrich für seine Unterstützung und  
immer währende Motivation  
sowie den Teilnehmern des kirchengeschichtlichen Oberseminars für ihr Mitdenken,  
aber auch Herrn Dekan Dr. Friedrich Langsam für seine wohlwollende Begleitung.  
Nicht zuletzt möchte ich meiner lieben Frau für alle Geduld, Fürsorge und Unterstützung  
danken.  
Ohne sie wäre diese Arbeit nicht zum Abschluss gekommen.





# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitende Überlegungen	7
a) Annäherung an das Forschungsvorhaben	11
b) Die Frage nach dem Selbstverständnis der Ev. Landeskirche in Württemberg	12
c) Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands	15
d) Quellen	17
e) Zeitliche Eingrenzung des Untersuchungszeitraums, seine Wendepunkte und die Auswirkungen der zu beobachtenden Elitenkontinuität	19
f) Der räumliche Geltungsbereich der Kirchenverfassung	27
g) Methodische Erwägungen	30
h) Forschungsgeschichtlicher Überblick	32
i) Resümee der Vorüberlegungen	47
<b>1. Das Ende des Summepiskopats und seine Konsequenzen für die Kirche – Die Zeit vom 9. November 1918 bis Ende Dezember 1918</b>	<b>49</b>
1.1 Die politische Rahmensituation – Die Kirche in einer sich verändernden Welt	49
1.2 Der Übergang der evangelischen Landeskirche Württembergs in die neue Zeit	51
1.3 Die Leitsätze zur kirchlichen Neugestaltung	53
1.4 Die Situation der Kirche in der Zeit des Umbruchs	55
<b>2. Der Beginn des kirchlichen Selbstfindungsprozesses – Von Ende Dezember 1918 bis zum 12. Februar 1919 (Veröffentlichung des Gesetzes betr. die Einberufung einer Landeskirchenversammlung)</b>	<b>58</b>
2.1 Erste Schritte im staatlichen Bereich	58
2.2 Erste Schritte im kirchlichen Bereich	59
2.2.1 Der Gesetzentwurf des Synodus für ein Gesetz zur Einberufung einer Landeskirchenversammlung	60
2.2.2 Änderungen des Entwurfs für ein Gesetz zur Einberufung einer Landeskirchenversammlung durch die Kirchenregierung	65
2.2.3 Änderungsanträge des kirchenrechtlichen Ausschusses zum Gesetz zur Einberufung einer Landeskirchenversammlung	67
2.3 Die erste Lesung des Gesetzes zur Einberufung einer Landeskirchenversammlung	72
2.3.1 Aus der Generaldebatte	72
2.3.2 Aufgabe und Stellung der Landeskirchenversammlung, ihre Wahl und ihre Legislaturperiode (Art. 1)	73
2.3.3 Die Zusammensetzung der Landeskirchenversammlung (Art. 2)	73
2.3.4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die Landeskirchenversammlung (Art. 3 und Art. 4,1)	76
2.3.5 Kriterien für die Wählbarkeit als geistlicher Abgeordneter und Gründe für den Ausschluss aus der Landeskirchenversammlung (Art. 4,2 und 3)	82
2.3.6 Aufstellung und Bedeutung der Wählerliste, Aufnahme in die Wählerliste (Art. 7)	86
2.3.7 Verfahren bei vakant werdenden Sitzen in der Landeskirchenversammlung (Art. 13)	87
2.4 Aus der zweiten Lesung des Gesetzes zur Einberufung einer Landeskirchenversammlung	88
2.5 Das Gesetz zur Einberufung einer Landeskirchenversammlung, ein Schlüsselgesetz mit entscheidenden Weichenstellungen – Resümee	89
2.5.1 Exkurs 1: Das Frauenwahlrecht und die Frage nach dem Schriftverständnis	91
2.5.2 Exkurs 2: Das Frauenwahlrecht und die Verantwortung der Kirche gegenüber der Geschichte	95



2.5.3 Exkurs 3: Das Verhältnis von Kirche und Politik	97
2.5.4 Exkurs 4: Kirche von oben – Kirche von unten?	97
2.5.5 Exkurs 5: Die Eisenacher Kirchenkonferenz und der Deutsche Evangelische Kir- chenausschuss	99
<b>3. Die Entstehungsgeschichte des Kirchenverfassungsgesetzes und das dazuge- hörende staatliche wie kirchliche Umfeld – Von Februar 1919 bis Oktober 1919</b>	<b>103</b>
3.1 Das politische Umfeld der Verfassungsarbeit im Land und im Reich	103
3.2 Die Beratungen der Weimarer Nationalversammlung	104
3.2.1 Die Beratungen der Weimarer Nationalversammlung (erste Lesung)	106
3.2.2 Die Beratungen der Weimarer Nationalversammlung (Ausschussberatungen)	107
3.2.3 Die Beratungen der Weimarer Nationalversammlung (2./3. Lesung)	117
3.2.4 Ergebnis und Definition der Kirche aus gesamtstaatlicher Sicht	121
3.2.5 Die Verfassung des freien Volksstaats Württemberg	125
3.3 Referat „Zur Frage der Neuordnung der Kirchengewalt und ihrer obersten Organe“ von Oberkonsistorialrat Hermann Müller	126
3.3.1 Zum Kirchenregiment	130
3.3.2 Zur Oberkirchenbehörde	133
3.3.3 Landessynode	134
3.3.4 Fazit	135
3.4 Stellungnahmen zum Referat von Oberkonsistorialrat Hermann Müller	139
3.4.1 Stellungnahme von Prälat Johannes von Merz	139
3.4.2 Stellungnahme von Konsistorialrat Gerhard Schauffler	140
3.4.3 Auswertung der drei Voten	143
3.5 Schritte hin zum Verfassungsentwurf	148
3.5.1 Leitsätze für die künftige Gestaltung der obersten Organe der Kirchengewalt	148
3.5.1.1 Stellungnahme von Konsistorialrat Schauffler vom 29. Mrz. 1919	148
3.5.1.2 Stellungnahme von Konsistorialrat Schauffler zu III 6. der Leitsätze	150
3.5.2 Schreiben von Konsistorialpräsident von Zeller vom 23. April 1919	151
3.6 Der (Vor)Entwurf des Kirchenverfassungsgesetzes, seine Diskussion und Verände- rung	153
3.6.1 Anmerkungen von Direktor Karl Heinrich von Römer	153
3.6.2 Äußerungen zum Vorentwurf der Kirchenverfassung von Konsistorialrat Schauff- ler	155
3.6.3 Termin der konstituierenden Sitzung der Landeskirchenversammlung	160
3.7 Der Entwurf im Synodus und seine dortige Diskussion	160
3.7.1 Bemerkungen zum Verfassungsentwurf von Konsistorialpräsident von Zeller	162
3.7.2 Nachträgliche Stimmen zur Diskussion im Synodus	165
3.7.3 Erläuterungen des Verfassungsentwurfs	166
3.7.4 Der verabschiedete Entwurf und die Zeit bis zur Beratung in der Landeskirchen- versammlung	172
3.7.5 Die Endredaktion des Entwurfs durch Kirchenregierung und Synodus	172
3.7.6 Die Endredaktion der Erläuterungen durch Kirchenregierung und Synodus	175
3.7.7 Nachträgliche Ergänzung des Entwurfs durch die Kirchenregierung	177
3.7.8 Die Reaktion des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens	178
3.7.9 Rückmeldung des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins	179
3.8 Württemberg und die evangelischen Kirchen in Deutschland	180
3.8.1 Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuss (DEKA) von Mai bis September 1919	180



3.8.2 Erster Deutscher Evangelischer Kirchentag (DEKT) in Dresden	181
3.8.3 Der Deutsche Evangelische Kirchenbund (DEKB)	182
3.9 Weitere Gesetzesvorhaben und Arbeitsfelder der Landeskirche	184
3.9.1 Entwurf für das Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PfStBG)	184
3.9.2 Die Schulfrage	189
3.9.3 Entwurf einer Kirchengemeindeordnung (KGO)	190
3.9.4 Konsistorialerlass zur Kirchengemeinderatswahl	193
3.10 Rückblick und Zusammenfassung	193
<b>4. Die Schaffung einer neuen Basis –</b>	<b>196</b>
<b>Grundlegende Gesetze zwischen Oktober 1919 und Juni 1920</b>	
4.1 Das Kirchenverfassungsgesetz	196
4.1.1 Die Eröffnungsansprache von Konsistorialpräsident von Zeller für die Landeskirchenversammlung	196
4.1.2 Die Formalien zu Beginn der Landeskirchenversammlung	197
4.1.3 Die Einbringungsrede von Konsistorialpräsident von Zeller	198
4.1.4 Die Generalaussprache über das Gesetz	199
4.1.5 Fazit der Generaldebatte	210
4.1.6 Die Beratungen in der kirchenrechtlichen Kommission	211
4.1.7 Der Unterausschuss und die Frage des Bekenntnisses in der Verfassung	219
4.1.8 Die erste Lesung des Kirchenverfassungsgesetzes (KVG)	223
4.1.9 Die zweite Lesung des Kirchenverfassungsgesetzes (KVG)	243
4.1.10 Das Selbstverständnis der Ev. Landeskirche in Württemberg im Spiegel des Kirchenverfassungsgesetzes – Auswertung	249
4.2 Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PfStBG)	255
4.2.1 Der überarbeitete Entwurf und seine Begründung	255
4.2.2 Das Votum des kirchenrechtlichen Ausschusses zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz	257
4.2.3 Die erste und zweite Lesung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes in der Landeskirchenversammlung	259
4.2.4 Ergebnis	268
4.3 Die staatliche Reaktion auf das Kirchenverfassungsgesetz und das Pfarrstellenbesetzungsgesetz	269
<b>5. Die Zeit des Wartens auf das Gesetz über die Kirchen –</b>	<b>271</b>
<b>Vom Juli 1920 bis zum April 1924</b>	
5.1 Verhältnis von Staat und Kirche	271
5.2 Das Problem der Entstaatlichung – Das Ringen um ein Gesetz über die Kirchen	273
5.3 Das staatliche Gesetz über die Kirchen – die Sicht des Landtags	276
5.3.1 Die erste Lesung des Gesetzes über die Kirchen	276
5.3.2 Das staatliche Gesetz über die Kirchen aus Sicht des kirchenrechtlichen Ausschusses der Landeskirchenversammlung	279
5.3.3 Das staatliche Gesetz über die Kirchen aus Sicht der Landeskirchenversammlung	282
5.3.4 Besoldungsfragen betreffend die aktiven Geistlichen sowie die Ruheständler und Hinterbliebenen	290
5.3.5 Staatsleistungen und Besteuerungsrecht vor dem Hintergrund der Besoldungsfragen	292
5.3.6 Die Personalabbauverordnung und das Ringen um die kirchlichen Finanzen (Verabschiedung des sogenannten kirchlichen Ermächtigungsgesetzes)	297
5.3.7 Die zweite Lesung des Gesetzes über die Kirchen im Landtag	303
5.3.8 Die dritte Lesung des Gesetzes über die Kirchen im Landtag	316



5.4 Die kirchliche Wahlordnung (KWO)	320
5.4.1 Beratung der Wahlordnung (KWO) im kirchenrechtlichen Ausschuss	321
5.4.2 Generaldebatte zur Wahlordnung (KWO) in der Landeskirchenversammlung	322
5.4.3 Die erste Lesung der kirchlichen Wahlordnung (KWO)	324
5.4.4 Die zweite Lesung der Kirchlichen Wahlordnung (KWO)	327
5.4.5 Die Sanktionierung der kirchlichen Wahlordnung (KWO)	329
5.5 Vollzugsverordnung zum Kirchenverfassungsgesetz (VVOzKVG)	330
5.6 Die Geschäftsordnung des Oberkirchenrats (GO)	339
5.7 Das Disziplinargericht	341
5.8 Der Deutsche Ev. Kirchenbund (DEKB) – diverse Aktivitäten im Vorfeld der Gründung	341
<b>6. Das kirchliche Leben unter den neuen Rahmenbedingungen – Der Abschluss der gesetzgeberischen Arbeit der Landeskirchenversammlung (1924)</b>	<b>348</b>
6.1 Die Kirchengemeindeordnung (KGO)	348
6.2 Die Kirchenbezirksordnung (KBO)	364
<b>7. Auswertung – Zusammenfassung</b>	<b>374</b>
7.1 Die Themenstellung und Ausgangssituation	374
7.1.1 Der rechtliche Rahmen bzw. die Basis für die kirchliche Verfassungsarbeit	375
7.1.2 Das kirchliche Selbstverständnis am Ende des Summepiskopats	378
7.2 Wichtige Bausteine für das kirchliche Verfassungswerk	381
7.3 Das Kirchenverfassungsgesetz, seine Begleitgesetze und ihre Sicht von Kirche	382
7.4 Ausblick – Rückfragen – neue Handlungsansätze	390
7.4.1 Unbeantwortete Fragen – offene Problemkreise	390
7.4.2 Alte Fragen neu gestellt	391
7.4.2.1 Die Frage der Kirchenspitze	391
7.4.2.2 Die Synode und ihr Selbstverständnis	392
7.4.2.3 Die Rolle der Frau	393
7.4.2.4 Die Frage des Bekenntnisses	393
7.4.2.5 Die Frage nach dem Schriftverständnis – sola scriptura?	395
7.4.2.6 Das Gemeindeverständnis – verstärktes Laienengagement	396
7.4.2.7 Die Kirche und ihre Finanzen	397
7.4.3 Die württembergische Kirche im ökumenischen Horizont (EKD, LWB, KEK, ÖRK, ACK)	397
7.4.4 Restauration oder Neuanfang?	398
7.5 Das Selbstverständnis der Ev. Landeskirche in Württemberg – nach 1918 geformt und erhalten geblieben bis in die Gegenwart	399
7.6 Einige Perspektiven auf Handlungsansätze und Entwicklungsmöglichkeiten bzw. -notwendigkeiten in der Zukunft	402
Abkürzungen	405
Literaturverzeichnis	408
Chronologische Übersicht	435
Namensregister	437
Sachregister	441



## Einleitende Überlegungen

„Was Kirche ist, wissen Sie als Theologe. Welcher Art die ‚Evangelische Landeskirche in Württemberg‘ [...] genauer ist, beschreiben die §§ 1 und 2 [sc. des Kirchenverfassungsgesetzes<sup>1</sup>].“<sup>2</sup> Mit diesen Worten beginnt die Einführung in die kirchlichen Grundordnungen, mit der württembergische Vikarinnen und Vikare in den 1990iger Jahren im Verlauf ihrer Ausbildung konfrontiert wurden. Man kann darin durchaus eine Modifikation des Lutherworts sehen: „Es weiß gottlob ein Kind von 7 Jahren, was Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und ‚die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören“.<sup>3</sup> Andreas Pompetzki verbindet mit ihm seine Ausführungen zu Luthers Kirchenbegriff.<sup>4</sup> Hier wie dort sind es Worte, die abholen und schmeicheln, indem sie den Leser zum Wissenden erklären. Als Theologe lässt man es sich gern sagen, dass man weiß, was „Kirche“ ist, noch dazu, wenn es sich um eine Binsenweisheit zu handeln scheint, über die sogar Siebenjährige schon Bescheid wissen. Im Einführungspapier für die Vikarinnen und Vikare braucht es deshalb selbstverständlich nicht mehr weiter ausgeführt zu werden. Man kann schnell vom Allgemeinen zum Besonderen kommen, von der Kirche zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Was auf den ersten Blick ein kleiner, harmloser Übergang zu sein scheint, ist jedoch ein Paradigmenwechsel. Bereits die Überschrift in der eingangs erwähnten Einführung in die Grundordnungen lässt es erahnen: „Die Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts.“<sup>5</sup> Mit erstaunlicher Selbstverständlichkeit geht es übergangslos von der Theologie (§ 1 des Kirchenverfassungsgesetzes) in die Sphäre des Rechts (§ 2 des Kirchenverfassungsgesetzes). Beim Leser entsteht der Eindruck, als sei mit § 1 alles ausführlich und exakt dargelegt, es bestehe also im Blick auf das Verständnis von Kirche ein *magnus consensus*, wie ihn Gerhard Grethlein<sup>6</sup> für die Alte Kirche und ihre Entscheidungen im 2. und 3. Jahrhundert annimmt. Synodale Mehrheitsent-

---

<sup>1</sup> Das Recht der evangelischen Landeskirche in Württemberg ist auf verschiedene Weise zugänglich:

- Primäre Rechtsquelle sind die Amtsblätter des württembergischen Evangelischen Konsistoriums und des Synodus sowie in deren Nachfolge die der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.
- Systematisiert erscheint es als Loseblattsammlung bei Luchterhand: Rechtsquellensammlung.
- Die Online-Publikation findet sich unter [www.kirchenrecht-wuerttemberg.de](http://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de).

Die §§ 1 und 2 des Kirchenverfassungsgesetzes lauten:

§ 1: „Die evangelisch-lutherische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage.“

§ 2: „Die evangelische Landeskirche ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig ordnet und verwaltet.“

<sup>2</sup> Einführung Grundordnungen, 1991, S. 1.

<sup>3</sup> Schmalkaldische Artikel, S. 459.

<sup>4</sup> Vgl. Pompetzki: Theologie der Religionen, S. 73.

<sup>5</sup> Einführung Grundordnungen, 1991, S. 1, – etwas modifizierter in der überarbeiteten Fassung Einführung Grundordnungen, 2002, S. 1.

<sup>6</sup> Vgl. Grethlein: Synode, S. 230.

scheidungen sieht er entsprechend kritisch, da es letztlich um den consensus ecclesiae gehe, für den die Rezeption durch die Kirchen und Gemeinden notwendig und ausschlaggebend sei.<sup>7</sup> Wie wichtig die Frage nach dem magnus consensus ist bzw. wie selbstverständlich man davon auszugehen scheint, zeigt sich auch an dem Aufsatz von Johannes Wallmann über die wundersame Rückkehr der Konkordienformel in die württembergische Landeskirche. Seiner Beobachtung nach wird er „für nötig gehalten, um in den interkonfessionellen Dialoggesprächen ‚ökumenefähig‘ zu sein.“<sup>8</sup> Ob dieser magnus consensus für die württembergische Landeskirche so angenommen werden darf, zieht er aber aufgrund geschichtlicher Betrachtungen in Zweifel, da in der napoleonischen Zeit seines Erachtens zu viele, auch im Blick auf den Bekenntnisstand unterschiedlich geprägte Kirchenwesen in die württembergische Landeskirche integriert wurden.<sup>9</sup> Doch hier wie dort geht man stillschweigend über die Unterschiedlichkeiten hinweg.

Es gilt also zu fragen: Kann man im Blick auf die württembergische Landeskirche von einem allgemein akzeptierten Kirchenbegriff und -verständnis ausgehen, aufgrund dessen der oben dargestellte Paradigmenwechsel zu legitimieren wäre? Offenbar hat man hieran auch im Ausbildungsdezernat der württembergischen Landeskirche zu zweifeln begonnen, so dass man in der aktuell verwendeten „Einführung in die kirchenrechtlichen Grundordnungen“ nur noch formuliert: „Die §§ 1 und 2 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg [...] beschreiben diese Kirche.“<sup>10</sup> Indem man das in geradezu apodiktischer Form konstatiert, lässt man den Einzelnen mit seinem je besonderen Vorverständnis „außen vor“.

Das ist ein Grund mehr nachzufragen: Was verbindet das theologische Verständnis von Kirche mit dem der Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts außer dem beiden gemeinsamen Begriff „Kirche“? Findet sich also die heilige christliche Kirche, die wir als Gemeinschaft der Heiligen bekennen, in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wieder? Und weiter: Benötigt die Kirche als Gemeinde Jesu Christi solch einen Rechtsrahmen? Wenn sie sich aber seiner bedient, was macht das mit ihr? Sind das theologische Verständnis von Kirche und das rechtlich geprägte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht zwei grundverschiedene, ja gegensätzliche Größen, die notgedrungen aufeinanderprallen müssen, sich aneinander reiben und die Tendenz zu einem Eigenleben in sich tragen, so dass die Kirche sich permanent in einer Zerreißprobe befindet bzw. in einer schizophrenen Existenz? Sind beide Größen also überhaupt miteinander kompatibel? Um auf diese Fragen eine Antwort zu finden, bedarf es als Ausgangsposition eines klar umrissenen Vorver-

---

<sup>7</sup> Vgl. a.a.O., S. 238.

<sup>8</sup> Wallmann: Rückkehr der Konkordienformel, S. 467.

<sup>9</sup> Vgl. Wallmann: Rückkehr der Konkordienformel, S. 490.

<sup>10</sup> Einführung Grundordnungen, 2002, S. 1.

ständnisses von Kirche. Ob dafür allerdings § 1 des Kirchenverfassungsgesetzes<sup>11</sup> ausreicht, wird zu prüfen sein, und auch, welches kirchliche Selbstverständnis aus der Definition einer Körperschaft des öffentlichen Rechts resultiert und den damit verbundenen Eigenschaften.

Die Frage nach dem Selbstverständnis der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist also von ihrer Verortung in Theologie und (Kirchen-)Recht her zu beantworten und weist sie als eine Größe aus, die zwar in dieser Welt existiert, aber über sie hinausweist. Welche Konsequenzen ergeben sich hieraus? Nehmen Theologie und (Kirchen-)Recht eine gleichrangige Stellung ein oder gibt es zwischen ihnen eine Rangordnung? Stehen also kirchliches und staatliches Recht mit der Theologie auf einer Stufe oder ist die Theologie dem Recht vor- bzw. nachgeordnet?

Das ist besonders vor dem Hintergrund von Art. 137,3 der Weimarer Reichsverfassung<sup>12</sup> von Interesse. Durch ihn räumt der Staat den Religionsgesellschaften im Allgemeinen und den Kirchen im Besonderen eine weitgehende Autonomie ein und damit die Möglichkeit, intern eigenes Recht zu setzen bzw. Recht auf spezifisch kirchliche, allgemeiner ausgedrückt, auf religiöse Weise zu prägen und so ins Rechtsverständnis der jeweiligen Religionsgesellschaft zu transformieren. Wie dies in der württembergischen Landeskirche geschehen ist und genutzt wurde, soll im Rahmen dieser Arbeit untersucht werden. Ziel ist es, eine Antwort auf die Frage nach dem theologischen wie rechtlichen Selbstverständnis der württembergischen Landeskirche zu finden bzw. nach der Einheit, die daraus entstanden ist.

Dabei ist es keineswegs so, dass der Frage nach dem Selbstverständnis der württembergischen Landeskirche im Rahmen dieser Arbeit erstmals nachgegangen würde. Bereits im April 1986 hat sich die württembergische Landessynode im Rahmen einer Klausurtagung<sup>13</sup> mit dieser Thematik beschäftigt. Nach dem Selbstverständnis der Kirche kann, darf und muss also gefragt werden, um den jeweiligen kirchlichen Standort zu klären und sich gegebenenfalls für die Zukunft neu zu verorten. Der Fokus jener Klausurtagung lag, wie sich dem Titel, unter dem die Tagungsreferate veröffentlicht wurden, entnehmen lässt, auf dem Spannungsverhältnis von evangelischer Freiheit und kirchlicher Ordnung und damit auf der Frage, wie evangelische Freiheit und kirchliche Ordnung(en) in der württembergischen Landeskirche zueinander stehen (sollen). Bischof von Keler merkte hierzu in seiner Eröffnungspredigt über Epheser 4,1-6 an: „Das getroste Wissen: ‚Die

---

<sup>11</sup> [Luchterhand: Rechtsquellensammlung, Nr. 1 KVG, § 1:] „Die evangelisch-lutherische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage.“

<sup>12</sup> [Luchterhand: Rechtsquellensammlung, Nr. 10 a. (Auszug aus der Reichsverfassung).:] „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“ – Die gesamte Verf. ist zu finden unter: WRV, S. 1383-1418.

<sup>13</sup> Vgl. Evangelische Freiheit.

Kirche Jesu Christi ist ewig‘, das sollte der Horizont sein, wenn wir über die mangelnde Ordnung hier und da zu reden haben.“<sup>14</sup> Und weiter: „Unsere Gemeinschaft mit Jesus Christus, die Erweckung zum Glauben durch das Wort der Wahrheit, führt zur Institution einer Kirche, auch zu unserer Landeskirche.“<sup>15</sup> Und schließlich: „Auch für die Kirche gilt: ‚Wir haben den Schatz‘, den Schatz des Evangeliums, gewiß ‚in zerbrechlichen Gefäßen‘. Aber wir haben nicht nur in diesen zerbrechlichen Gefäßen einen Schatz, sondern wir haben den Schatz auch nie ohne zerbrechliche Gefäße.“<sup>16</sup> Obwohl die Kirche also aus zerbrechlichen Gefäßen besteht und selbst eines ist, steht sie für von Keler mit ihren Ordnungen doch „nicht einfach nur zu menschlicher Disposition.“<sup>17</sup> An die Synodalen appellierte er deshalb: „Miteinander wollen wir aus der fröhlichen Verwunderung über die ewige Kirche Jesu Christi unsere Verantwortung für jene landeskirchlichen Ordnungen suchen, die dem Frieden dienen.“<sup>18</sup>

Im Unterschied zur Synodaltagung von 1986 soll es im Rahmen dieser Untersuchung aber nicht um das Verhältnis von evangelischer Freiheit und kirchlicher Ordnung gehen, sondern um die Rechtsetzungen der württembergischen Landeskirche und damit um das Ergebnis der synodalen Arbeit, das auf sein Selbstverständnis von Kirche befragt werden soll. Dem Blick nach innen soll einer auf den kirchlichen Kontext korrespondieren, in dem sich die württembergische Landeskirche bewegt bzw. in den sie sich per Beitritt hineinbegeben hat mit den sich hieraus für ihr Selbstverständnis eventuell ergebenden Aus- und Rückwirkungen.

Hauptuntersuchungszeitraum ist die Zeit vom Ende des Summepiskopats bis zur Fertigstellung der wesentlichen Verfassungsgesetze der württembergischen Landeskirche. Er stellt einen eigenen Rechtsraum in der Geschichte der evangelischen Landeskirche in Württemberg dar, der im Wesentlichen die Zeit des Interims zwischen dem 9. Nov. 1918 und dem 1. Apr. 1924 umfasst. Die Gesetzestexte und Protokolle samt den einschlägigen Materialien aus dem Landeskirchlichen Archiv in Stuttgart lassen das Selbstverständnis erkennen, das die handelnden Personen auf Seiten der Kirche wie des Staates bestimmte. Es hatte unmittelbare Auswirkungen auf die Art, wie sie im Untersuchungszeitraum die Lösung der Kirche aus dem Staatsapparat und damit ihre Entstaatlichung betrieben. Da es ein Prozess war, der um der friedlichen Trennung von Kirche und Staat willen der Kooperation beider Partner bedurfte, prägte er das künftige Selbstverständnis der Landeskirche in entscheidender Weise mit.

---

<sup>14</sup> A.a.O., S. 11.

<sup>15</sup> A.a.O., S. 14.

<sup>16</sup> A.a.O., S. 15.

<sup>17</sup> Ebd.

<sup>18</sup> A.a.O., S. 16.

## a) Annäherung an das Forschungsvorhaben

Um 1970<sup>19</sup> untersuchte Herbert Frost die Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung(en) auf dem Gebiet der damaligen BRD und DDR.<sup>20</sup> Dabei merkte er an, „zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht das umschriebene Gebiet aus 27 Landeskirchen.“<sup>21</sup> Von diesen 27 Landeskirchen auf dem Gebiet der heutigen, neuen BRD hatten sich damals 16 Landeskirchen nach 1945 eine neue Verfassung gegeben.<sup>22</sup> Von den verbleibenden elf Landeskirchen hatten weitere zwei bereits verabschiedungsreife Entwürfe vorliegen,<sup>23</sup> weitere vier waren dabei, eine Umgestaltung bzw. Neugestaltung ihrer Verfassung anzugehen.<sup>24</sup> Offenbar gab es einen entsprechenden (Nachhol-)Bedarf. Was dabei allerdings auffällt: Die Evangelische Landeskirche Württembergs gehörte neben der anhaltinischen Landeskirche, der von Lübeck, Schaumburg-Lippe und Lippe zu den fünf Landeskirchen, für die damals ein solches Projekt kein Thema war. Sie trugen sich offenbar auch nicht mit dem Gedanken, daraus ein Thema zu machen. Siegfried Hermle bezeichnete dies 2005 mit Blick auf Württemberg als „eine erstaunliche Kontinuität, [...] die ihresgleichen sucht: keine andere Landeskirche der EKD hat eine Verfassung, die so lang in Geltung steht.“<sup>25</sup> Und wenig später konstatierte er, „bis heute [hat man] in Württemberg keine Notwendigkeit gesehen, die Verfassung der Landeskirche zu revidieren.“<sup>26</sup> Dass es nicht ganz so ist, zeigen die Verfassungsänderungen, die im Laufe der Jahre vorgenommen wurden. Bis heute hat das kirchliche Verfassungsgesetz der württembergischen Landeskirche insgesamt 22 solcher Änderungen erlebt, sechs davon datieren allein in die Zeit zwischen dem 15. Apr. 1964 und dem 10. Jul. 1971.<sup>27</sup> Das lässt zum einen auch hier auf einen erhöhten Regelungs- und Angleichungsbedarf schließen, zum anderen aber waren davon nur wenige Paragraphen betroffen (dreimal § 4, zweimal § 32 und je einmal die §§ 10, 26, 34, 35, 35a und 38). Aufs Ganze gesehen aber waren die vorgenommenen Änderungen eher marginaler Art. Die jüngste Verfassungsänderung vom 30. Nov. 2006 hingegen änderte ein überdurchschnittlich großes Paket von Paragraphen. Als eine Neu- oder Umgestaltung der Verfassung kann man sie dennoch nicht bezeichnen. So bleibt die Langlebigkeit der württembergischen Kirchenverfassung ein überraschendes Phänomen.<sup>28</sup>

---

<sup>19</sup> Vgl. Frost: Strukturprobleme.

<sup>20</sup> Vgl. a.a.O., S. 14.

<sup>21</sup> A.a.O., S. 22f.

<sup>22</sup> Vgl. a.a.O., S. 24-27.

<sup>23</sup> Vgl. a.a.O., S. 30.

<sup>24</sup> Vgl. a.a.O., S. 31.

<sup>25</sup> Hermle: Landessynode, S. 227.

<sup>26</sup> Ebd.

<sup>27</sup> Vgl. Luchterhand: Rechtsquellensammlung, Nr. 1 KVG, Anm. 1.

<sup>28</sup> Vgl. Hermle in: Kirchenregierung, S. 240, aber auch in: Kirchenleitung, S. 116.

Dieser Eindruck wird dadurch noch verstärkt, dass Herbert Frost in seiner sehr umfassenden und detaillierten Habilitationsschrift über die Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung die württembergische Kirchenverfassung nur streift, sich mit ihr also nicht intensiv auseinandersetzt oder auseinandersetzen zu müssen meint. Das Stichwortverzeichnis vermerkt zu Württemberg ganze vier Stellen.<sup>29</sup> Es lässt sich also durchaus nach dem „Geheimnis“ dieser Verfassung fragen. Was macht sie so langlebig und verfallsresistent? Ist es die Art, wie sie angelegt wurde oder das Selbstverständnis von Kirche, das sie verkörpert, oder birgt sie noch ein ganz anders geartetes „Geheimnis“?

Die Frage nach dem Charakter und der Besonderheit des württembergischen Kirchenverfassungsgesetzes weitet sich damit einmal mehr zur Frage nach dem Selbstverständnis der württembergischen Landeskirche insgesamt sowie ihrer Beziehung zu Theologie und Rechtswissenschaft allein schon wegen des Umstands, dass ihre Rechtsnormen offenbar einen gewissen, die Zeiten überdauernden Charakter in sich tragen. Was für das Kirchenverfassungsgesetz im engeren Sinn zutrifft, gilt in ähnlicher Weise auch für andere Gesetzestexte mit Verfassungsrang. Deshalb soll jetzt das Thema „Selbstverständnis“ noch näher bedacht werden.

## **b) Die Frage nach dem Selbstverständnis der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

Das Selbstverständnis im Allgemeinen resultiert wie das einer Landeskirche im Besonderen aus der Eigenwahrnehmung. In der Regel kommt es aufgrund aktueller Notwendigkeiten zur Selbstreflexion und in der Folge zur Positionsbestimmung bzw. Klärung eines Standpunkts. Die Auslöser, das latent vorhandene Selbstbewusstsein in Form zu gießen, können dabei höchst unterschiedlicher Natur sein.<sup>30</sup> Im Ergebnis bringen sie im kirchlichen Rahmen eine Antwort auf die stets gegenwartsbezogene Frage „Wer oder was ist die Kirche, – in unserem Fall die Evangelische Landeskirche in Württemberg, – jetzt, hier und heute? Wo sieht sie sich verortet? Wie bzw. wer will sie sein?“

Alle kirchlichen Verlautbarungen daraufhin zu untersuchen, würde den Rahmen dieser Arbeit bei weitem übersteigen. Grundlage soll hier deshalb die kirchliche Rechtsetzung als gesonderter

---

<sup>29</sup> Vgl. Frost: Strukturprobleme, S. 671.

<sup>30</sup> Wolfgang Huber fordert die Übereinstimmung der Grundrechte mit dem kirchlichen Selbstverständnis nach der III. Barmer These. Sie ist für sein Selbstverständnis von Kirche maßgebend. [Huber: Grundrechte, S. 533]. – Andreas Pompetzki fragt nach den Konsequenzen für das kirchliche Selbstverständnis und Handeln, die sich aus der Eigenart christlichen Glaubens und der Verhältnisbestimmung von christlicher zu nichtchristlicher Religion ergeben [Pompetzki: Theologie der Religionen, S. 38-51]. – Gregory Baum beleuchtet das Thema Selbstverständnis für die kath. Kirche im Nachklang zum II. Vaticanum unter der Überschrift „Glaubwürdigkeit“ [Baum: Glaubwürdigkeit]. –

Bereich kirchlicher Meinungsäußerung und Positionsbestimmung sein. Sie hat den Vorteil, besonders gut dokumentiert zu sein, und prägt zudem die Landeskirche in besonderem Maße. Insofern eignet sich dieser Bereich hervorragend für die Untersuchung des Selbstverständnisses der württembergischen Landeskirche, – zumindest nach der rechtlichen bzw. amtlichen Seite der Institution Kirche hin. In ihm zeigt sich augenfällig, wie sie sich als Kirche in der Welt definiert. Diese Besonderheit gilt es zu beachten. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung soll also nicht das Selbstverständnis der Kirche als solches ergründet werden, sondern nur der Teilaspekt desselben, der sich in ihrer Rechtsetzung manifestiert, dazu die Quellen, aus denen sie sich speist. Sind es also theologische, juristische oder zeitbedingt-ideologische Impulse, die ihr Selbstverständnis geprägt haben? In welchem Verhältnis stehen sie zueinander? Diese Fragestellung ist besonders deshalb bedeutsam, weil kirchliches Verfassungsrecht der „metajuristischen Bindung allen kirchlichen Rechts an Schrift und Bekenntnis [unterliegt oder unterliegen soll(te) und den] von dieser Bindung bestimmten besonderen Dienstcharakter“<sup>31</sup> aufweist. Diese Aussage gilt es im Verlauf der Arbeit auf ihre Faktizität hin zu überprüfen. Praktische Relevanz kann das Ergebnis im Blick auf die Auslegung und Anwendung von Art. 137,3 der Weimarer Reichsverfassung bezüglich der württembergischen Landeskirche bringen, denn nach den Ausführungen von Gerhard Robbers sind Streitfragen, die im Blick auf die Kirche anhängig und vor staatlichen Gerichten zu entscheiden sind, in ihrer Beurteilung abhängig vom Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Das Gericht hat es zum Entscheidungsgrund zu machen.<sup>32</sup> Im Umkehrschluss heißt das aber auch, die jeweilige Kirche hat im Bedarfsfall ihr Selbstverständnis dem Gericht gegenüber offenzulegen. Zu prüfen ist dann, ob vorrangig theologisch oder juristisch argumentiert wird und ob juristische Argumente für den Staat bzw. seine Gerichte dieselbe Wertigkeit haben müssen wie theologische bzw. ob letztere die gewichtigeren sind.

Um zu einem möglichst sachgerechten Resultat zu kommen, gilt es, diese Fragestellung bei den vollzogenen wie angestrebten oder abgelehnten Veränderungen im Blick zu behalten. Denn jede Form von Selbstverständnis ist keine statische Größe, sondern im Wandel begriffen und situationsabhängig. Dies hat bereits Otto Dibelius in seiner programmatischen Schrift „Das Jahrhundert der Kirche“ gesehen, wenn er schreibt: „Daß sie [sc. die Kirche] den alten Charakter eines Staatsinstitutes, den sie so lange getragen hat, nicht von heute auf morgen abstreifen kann, versteht sich von selbst. Allmählich aber muß die Kirche in ihren eigenen Lebensstil hineinwachsen. Die vom Staat überkommene, bürokratische Verwaltungsform, alle diese Ratstitel,

---

Reinhard Marx macht sich auf die Suche nach dem Selbstverständnis der Kirche am Beispiel der Ekklesiologie Leonardo Boff's [Marx: Kirche, S. 21-67].

<sup>31</sup> Frost: Strukturprobleme, S. 22f.

<sup>32</sup> Vgl. Robbers: Recht, S. 480. – Noch ausführlicher: Isak: Das Selbstverständnis der Kirchen, S. 45f und S. 112.

diese Scheidung der Beamtenklassen, dies System von ‚Erlassen‘ und ‚Verordnungen‘ in dem unpersönlichen und unlebendigen Stil der staatlichen Kanzleien – das alles muß und wird einmal einem wirklich kirchlichen Gepräge weichen. Denn starkes, selbständiges Leben hat die Kraft, sich wurzelechte und darum innerlich wahrhaftige Lebensformen zu schaffen.“<sup>33</sup> Es war eine große Hoffnung, die Dibelius in sich trug, die Hoffnung auf Wandel. Was aus ihr geworden ist, ob sie zur Wirklichkeit wurde, danach soll im Verlauf dieser Untersuchung auf Württemberg bezogen gefragt werden.

Um diesen Entwicklungsprozess mit seinen feinen Verästelungen einigermaßen deutlich werden lassen zu können, wurde der Untersuchungsschwerpunkt auf die Zeit vom Ende des Summeepiskopats bis Ende 1924 gelegt. In dieser Zeit soll dem Ringen der württembergischen Kirche und ihrer Verantwortlichen um den je eigenen Standpunkt nachgespürt und der Weg nachgezeichnet werden, den die Landeskirche hinsichtlich ihres Eigenverständnisses gegangen ist. Da die Kirche sich mit ihrem Selbstverständnis in dem erwähnten metajuristischen Sinn vor Schrift und Bekenntnis zu verantworten hat, soll geprüft werden, wie sich dies auf ihr Selbstverständnis und ihr konkretes (gesetzgeberisches) Handeln auswirkt und mit welchen Mitteln sie versucht, ihre Ziele zu erreichen.

Neben dem Wort Gottes bzw. Gott selbst, der der Kirche ihren Platz zuweist, nimmt auch der Staat sie in die Pflicht und mit ihm die Gesellschaft, in dem bzw. in der Christen leben und gelebt haben und die Kirche existiert. Beide setzen Normen, innerhalb derer sich die Kirche bewegt, von wohlwollend weit gefasst über repressiv eng oder ablehnend bis hin zu Verfolgung. Mit diesen Gegebenheiten hat sich die Kirche auseinanderzusetzen und sich in ihrem Selbstverständnis darauf einzustellen. Sie muss sich diese Art von Begrenzung gefallen lassen, da sie als Gemeinschaft in der Welt prinzipiell kein Recht auf einen Sonderstatus hat. Für das Leben innerhalb der jeweiligen Gesellschaft setzt der Staat die Rahmenbedingungen, in denen kirchliches Leben existiert und kirchliches Selbstverständnis geformt wird.<sup>34</sup> Hierzulande ermöglicht der Staat ihr per Verfassung eine größtmögliche Eigenständigkeit,<sup>35</sup> indem sie sich intern nicht nach staatlichen Regeln und Gesetzen organisieren muss, sondern eigene geben darf, die nach ihrem Verständnis ihrem Sein vor Gott entsprechen.<sup>36</sup>

Von dieser Ortsbestimmung her lässt sich dann ein Blick auf das Zusammenspiel der württembergischen Landeskirche mit anderen Kirchen werfen und fragen, was sie in die Gemein-

---

<sup>33</sup> Dibelius: Jahrhundert der Kirche, S. 238. – Vgl. hierzu auch die Ausführungen Deißmanns [in: Reichsverfassung und Kirchenverfassung, S. 16f], wo er vom dynamischen Charakter des staatsrechtlichen Denkens spricht.

<sup>34</sup> Vgl. Röm. 13,1-7.

<sup>35</sup> Vgl. WRV § 137,3.

<sup>36</sup> Vgl. Apg. 5,29.

schaft der Kirchen einzubringen vermochte bzw. vermag, aber auch, wo ihre Grenzen lagen und liegen.

Es ist also ein breit gefächertes Ansatz, der nach innen wie nach außen gerichtet sein soll. Ziel ist es, primär das rechtliche Selbstverständnis der evangelischen Landeskirche zu erfassen und die Umstände in den Blick nehmen, die zwischen 1918 und 1924 zu diesem Selbstverständnis geführt haben.

### **c) Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands**

Um ein möglichst verlässliches Bild dieses Teilaspekts kirchlichen Selbstverständnisses zu erhalten, beschränkt sich die vorliegende Untersuchung auf die Erforschung des landeskirchlichen Verfassungskomplexes und der für die württembergische Landeskirche maßgeblichen Staatsgesetze. Dass diese Rechtsetzungen den Gegenstand der Untersuchung darstellen, liegt an deren amtlichem Charakter und der mit ihnen verbundenen Bedeutung für die Landeskirche. Sie sind im Amtsblatt durchgehend publiziert worden und damit gut zugänglich. Darüber hinaus haben die Gesetzgebungen einen parlamentarischen Diskussionsprozess durchlaufen und wurden mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet. Das macht sie zu gewichtigen Beschreibungen kirchlicher Wirklichkeit. In ihnen manifestiert sich der jeweils offizielle Erkenntnis- und Willensstand im Blick auf das Verständnis von Kirche; durch die Fassung in ein Gesetz und die Veröffentlichung im Amtsblatt kommt ihnen normative Bedeutung zu. Überdies lassen sich gesetzgeberische Veränderungen mit den dazu gehörenden Begründungen und abweichende Meinungen gut nachvollziehen, da für den gesamten Untersuchungszeitraum in ausreichendem Maße Aktenüberlieferung zur Verfügung steht. Die übergroße Materialfülle erfordert, nicht die Übersicht zu verlieren.

Die Bestimmung des genauen Umfangs des gesetzgeberischen Wirkens, der im Zentrum dieser Untersuchung stehen soll, stellt eine weitere Problematik dar. Befragt man Verfassungsrechtler, so verstehen sie unter kirchlichem Verfassungsrecht grundsätzlich die Rechtsregeln, durch die das Zusammenwirken der Kirchengemeinden und der auf ihnen aufbauenden kirchlichen Körperschaften geordnet, die organisatorische Aufgabenverteilung auf Amtsträger und Organe festgelegt sowie der Ausgleich der durch die Kompetenzregelung notwendigerweise entstehenden Spannungen herbeigeführt wird.<sup>37</sup> Dabei variiert die in diesen Rechtsordnungen verwendete Terminologie stark. Neben dem Ausdruck „Kirchenverfassung“ stehen Begriffe wie „Grundordnung“, „Kirchenordnung“ und „Rechtsordnung“. Ursächlich für diese terminologische Vielfalt sind Erfahrungen aus der Zeit des Kirchenkampfes in der nationalsozialistischen Zeit. Sie haben

---

<sup>37</sup> Vgl. Frost: Strukturprobleme, S. 23.

in einzelnen Landeskirchen dazu geführt, bewusst auf die in der Reformationszeit verwendete Begrifflichkeit zurückzugreifen, um sich so von den im staatlichen Bereich gängigen Termini abzusetzen.<sup>38</sup> Folglich hat man im Prinzip das gesamte Gesetzeskorpus auf die jeweils verwendete Terminologie zu überprüfen. Dazu kommt, dass in den einzelnen Landeskirchen auch die Frage unterschiedlich behandelt und gesehen wird, ob die sogenannten Lebensordnungen, die kirchliche Lebensäußerungen wie den Gottesdienst und die Kasualien rechtlich ordnen, zum Verfassungskomplex gehören oder nicht.<sup>39</sup> Obwohl gerade die Lebensordnungen gesellschaftliche Veränderungen widerspiegeln und deren Änderungen Wichtiges über die Entwicklung des kirchlichen Selbstverständnisses zum Ausdruck bringen, soll von ihnen hier abgesehen und nur der eigentliche Verfassungskern untersucht werden, weil die Lebensordnungen längst nicht in dem Maße von staatlichen Vorgaben abhängig sind wie der Verfassungskomplex im engeren Sinn.

Als wichtiges Kriterium, ob ein Gesetz oder ein Teil von ihm zum Verfassungskern gehört, könnte die Frage angesehen werden, mit welcher synodalen Mehrheit eine Änderung möglich ist. Hinsichtlich der Verfassung ist eine Zweidrittelmehrheit festgelegt. Hier soll ein besonders hohes Maß an Konsens erzielt werden, weil es um Festlegungen grundsätzlicher Art geht. Gleiches gilt für Bestimmungen, die der Verfassung gleichgestellt sind<sup>40</sup> oder werden sollen. Für die meisten anderen Rechtsbereiche, die als Ordnungen bezeichnet werden und damit eine ähnliche Stellung zugewiesen bekamen, hat der Gesetzgeber diese hohe Hürde nicht immer vorgesehen. Insofern könnte man von Verfassungsgesetzen „erster“ und „zweiter“ Klasse sprechen. Durchmustert man die Rechtsetzungen der württembergischen Landeskirche unter diesem Gesichtspunkt, zeigt sich schnell, dass die Systematik der Rechtssammlung<sup>41</sup> schon eine Reihe von Vorentscheidungen getroffen hat, indem sie die Rechtstexte in folgender Weise anordnet:

#### A. Grundlegende Bestimmungen

##### I. Verfassung der Landeskirche

1. das kirchliche Gesetz betr. der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (KVG)
2. die Vollzugsverordnung zum KVG (VVOzKVG)
3. das Bischofswahlgesetz
4. die Geschäftsordnung der Landessynode
5. die Geschäftsordnung des Oberkirchenrats
6. das Gesetz für das kirchliche Verwaltungsgericht

##### II. kirchliche Zusammenschlüsse

##### III. Ordnung der Kirchengemeinde (KGO)

##### IV. Ordnung des Kirchenbezirks (KBO)

<sup>38</sup> Vgl. ebd.

<sup>39</sup> Vgl. a.a.O., S. 24.

<sup>40</sup> In der württembergischen Landeskirche gilt dies z.B. nach § 5 des Kirchlichen Gesetz über die Wahl der Landesbischofin oder des Landesbischofs für das gesamte Gesetz (Luchterhand: Rechtsquellensammlung, Nr. 4), nach § 10 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes für dessen §§ 2, 3 und 8 (Luchterhand: Rechtsquellensammlung, Nr. 80 und 81).

<sup>41</sup> Vgl. Luchterhand: Rechtsquellensammlung, Inhaltsverzeichnis.

- V. Wahlrecht der Landeskirche (KWO)
- VI. Besetzung der Pfarrstellen (PfStBG)
- VII. kirchliche Visitation
- VIII. kirchliche Mitgliedschaft
- B. Gottesdienste, kirchliche Amtshandlungen
- C. Besondere Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke
- D. Dienstrecht der kirchlichen Mitarbeiter
- E. Besondere Dienste
- F. kirchliche Verwaltung

Eingebettet zwischen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrats und dem Gesetz für das kirchliche Verwaltungsgericht sind die Passagen aus den staatlichen Gesetzen, die für die württembergische Landeskirche bis heute prägend sind.

Die „Grundlegende[n] Bestimmungen“ sollen deshalb als Verfassungskomplex im eigentlichen Sinn des Wortes verstanden werden, die anderen Ordnungen hingegen dem Bereich der Lebensordnungen bzw. der peripheren und damit untergeordneten kirchlichen (Verfassungs-) Gesetzgebung zugewiesen werden.

Weiter zeigt die Gesetzessystematik deutlich, in welchem Verhältnis „Gemeinde“ und „Kirche“ in der württembergischen Landeskirche zueinander stehen. Die württembergische Landeskirche ist offenkundig von oben nach unten geordnet,<sup>42</sup> nicht umgekehrt. Man hat deshalb für ihr Selbstverständnis primär von einem „Kirchenprinzip“ auszugehen, nicht von einem „Gemeindeprinzip“.<sup>43</sup> Die Arbeit hat das Verhältnis beider Ebenen zueinander darzustellen.

#### d) Quellen

Wie bereits angedeutet stützt sich diese Untersuchung hauptsächlich auf die kirchliche Rechtsetzung, die heute in der landeskirchlichen Rechtssammlung<sup>44</sup> zusammengestellt, systematisiert und laufend aktualisiert wird, und darin vor allem auf den ersten Hauptteil, die „Grundlegende[n] Bestimmungen“. Dieses Regelwerk ist eine vergleichsweise junge Erscheinungsform kirchlicher Rechtsdarstellung und -zusammenstellung.<sup>45</sup> Sie kann im Blick auf den Untersuchungsgegenstand nur als Hilfsmittel betrachtet werden, das Hinweise gibt, worauf bei der Untersuchung be-

---

<sup>42</sup> Dieser Eindruck wird von Landesbischof Haug bestätigt [Haug: Porträt, S. 14], aber auch von Weisser: Rechtsstellung der evangelischen Kirchengemeinde, S. 24.

<sup>43</sup> Vgl. Frost: Strukturprobleme, S. 33f.

<sup>44</sup> Vgl. hierzu Anm. 1.

<sup>45</sup> Für die würtbg. Landeskirche legte Karl (von) Mayer [vgl. Mayer: Gesetzessammlung] die erste Gesetzessammlung vor – wohl mit unter dem Eindruck, der im Landtag wiederholt zur Sprache gebracht wurde, dass es viele Einzelbestimmungen betreffend der Kirche gebe, die es zuweilen schwierig machten, den Überblick zu behalten. Deshalb wollte man ein Staatsgesetz schaffen, in dem alle staatlichen, die Kirche betreffenden Gesetze zusammengefasst seien, so beispielsweise Staatspräsident von Hieber in seiner Eröffnungsansprache zur Beratung über das

sonders zu achten ist. Originär sind die Amtsblätter, durch die die einzelnen Gesetze in Vergangenheit und Gegenwart per Verkündung ihre Rechtskraft erlangt haben und erlangen.<sup>46</sup> Die aktuelle Rechtssammlung der Landeskirche zeigt deshalb „nur“ den gegenwärtigen Stand der grundlegenden Bestimmungen unabhängig von der Entstehung der einzelnen Gesetze und den Veränderungen, die sie erfahren haben. Hier ist unbedingt genetisch zu arbeiten.

Was den Beginn des Untersuchungszeitraums anbelangt, so finden sich im Landeskirchlichen Archiv Stuttgart unter der Überschrift „Religionsreversalien“<sup>47</sup> zu den fraglichen Gesetzestexten diverse Schriftstücke, die ein Licht auf die Entstehungsgeschichte der einzelnen Gesetze werfen. Andere Archivalien beleuchten den Lösungsprozess der Kirche vom Staat und des Staates von der Kirche und zeigen, welche Anstrengungen notwendig waren, um eine möglichst reibungslose und faire Entlassung der Kirche aus dem Staatsverband hinein in die von der Kirche im Staat angestrebte<sup>48</sup> und vom Staat gewollte Freiheit<sup>49</sup> zu erreichen. Am Begriff „Religionsreversalien“ lässt sich ablesen, dass einige, nicht unerhebliche Lasten einer langen Geschichte im Hintergrund standen, die es aufzuarbeiten und zu bewältigen galt.

Ergänzt werden die Gesetzestexte mit den dazugehörigen Archivalien durch die Sitzungsprotokolle der Evangelischen Landessynode, der Landeskirchenversammlung und des Landeskirchentags. Sie bieten eine Fülle an Hintergrundinformationen und erlauben, das Werden der Gesetzestexte sowie die Beweggründe der jeweiligen Entscheidungsfindung nachzuzeichnen.

Gleiches ist selbstverständlich auch auf den staatlichen Gesetzgebungsprozess anzuwenden. Auch hier ist zu fragen: Warum wurden die jeweiligen Gesetze so abgefasst, wie sie abgefasst sind; welche politischen Interessen waren leitend; welche Persönlichkeiten mit ihren je eigenen Interessen und Zielen haben Einfluss genommen.

Hinsichtlich des Beziehungsgeflechts von Landes- und Reichsebene mit dem sich daraus ergebenden Spannungsverhältnis ist zu erkunden, wer der Kirche bzw. den Kirchen gegenüber entgegenkommender war, das Land oder das Reich, und warum? Immerhin musste die württem-

---

Staatskirchengesetz [vgl. Landtag, Bd. 5, S. 3912]. – Vgl. auch die reichsweite Sammlung „Verfassungen der Deutschen Evangelischen Landeskirchen“ [Soden: Verfassungen].

<sup>46</sup> Vgl. hierzu ebenfalls den entsprechenden Hinweis in Anm. 1.

<sup>47</sup> Vgl. LkA Stuttgart: Allgemeine Kirchenakten, III. Kirchensachen, S. 30, Bestand 212-215.

<sup>48</sup> Vgl. unter 1.2 [Konsistorium:] Leitsätze. Sie hatte man vor dem 26. Nov. 1918 zur Vorbereitung einer Dekansdienstbesprechung formuliert.

<sup>49</sup> Grundlage und gesetzlicher Anstoß war Art. 137 der WRV, der nach den Worten von Staatspräsident und Kultusminister von Hieber [vgl. Landtag, Protokoll-Bd. 5, S. 3912] in Landesrecht umzusetzen war. Die Diskussion in der Weimarer Nationalversammlung zeigt, dass man vor allem links der politischen Mitte die Trennung wollte, besonders die USPD, vgl. z.B. Kunert S. 1658D-1660D.

bergische Landesverfassung nach Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung nachgebessert werden, um auf Landesebene umzusetzen, was das Reich vorgegeben hatte.

Im Blick auf die kirchlichen Zusammenschlüsse, die die Landeskirche Württembergs beeinflusst haben könnten, ist besonders auf die Gründung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes im Jahr 1922 zu achten, da sie in den Untersuchungszeitraum fällt. Im Gegensatz zu den staatlichen Gesetzen, die für die Kirche(n) verbindliche Normen setz(t)en, werden die Rechtsetzungen der kirchlichen Zusammenschlüsse durch die einzelnen Kirchen per Beitritt freiwillig übernommen. Deshalb ist es in diesem Bereich von nicht unerheblichem Interesse, welche Argumente für welche Position in der innerwürttembergischen Diskussion in die Waagschale geworfen wurden.

Schließlich sei noch auf die Sekundärliteratur verwiesen, die es zu sichten und auszuwerten gilt. Solche ist zwar im engeren Sinn kaum vorhanden, wohl aber zu Teilaspekten des Untersuchungsthemas. Näheres hierzu ist unter „h) forschungsgeschichtlicher Überblick“ ausgeführt.

#### **e) Zeitliche Eingrenzung des Untersuchungszeitraums, seine Wendepunkte und die Auswirkungen der zu beobachtenden Elitenkontinuität<sup>50</sup>**

Die Untersuchung soll sich auf die Zeit zwischen 1918 und 1924 erstrecken, – also auf die unmittelbar an das Ende des Summepiskopats 1918 anschließende Phase. Gängigerweise wird unter „Summepiskopat“ das landesherrliche Kirchenregiment verstanden, das die kirchenleitende Funktion des Landesherrn als oberstem Bischof (*summus episcopus*) in seinem Territorium bezeichnet.<sup>51</sup> Adelheid Bullinger definiert es als die „Institution, wonach die Leitungsgewalt der evangelischen Kirche in den Händen der Landesherren lag“,<sup>52</sup> schränkt dann aber ein, dass es sich dabei lediglich um den Teil handelte, der „die äußere Ordnung und Erhaltung des evangelischen Kirchenwesens zur Aufgabe“<sup>53</sup> hatte. Hierzu ergänzt Hans-Jürgen Guth, der Summepiskopat sei Annex der Staatsgewalt des Landesherrn und umfasse die *iura circa sacra*,<sup>54</sup> es sei also kein dem Monarchen als solchem aus seinem staatlichen Leitungsamt zukommendes Recht.<sup>55</sup> Das erklärt, weshalb der Summepiskopat in Form eines zur Wahrnehmung der summepiskopalen

---

<sup>50</sup> Vgl. Dietrich: *Gerechtigkeit*, S. 68. – Er gebraucht den Begriff „Elitenkontinuität“ für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg mit einem negativen Unterton. Eher wertneutral und als Beleg dafür, dass es trotz der Revolution eine weiterhin prägende kirchliche wie staatliche Elite gab, die der Revolution die Spitze nahm und bewahrend agierte, kann er auch hinsichtlich der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg angewandt werden.

<sup>51</sup> Vgl. Böttcher: *Summepiskopat*.

<sup>52</sup> Bullinger: *Kirchenregiment*, S. 1.

<sup>53</sup> A.a.O., S. 2.

<sup>54</sup> Vgl. Guth: *Summepiskopat*, LThK 9, S. 1117.

<sup>55</sup> Vgl. Besier: *Waffenstillstand*, S. 64.

Rechte konstruierten Kollegiums über die Zeit der Abdankung der Monarchen hinaus in einigen Territorien weitergeführt wurde. In Preußen beispielsweise sollte das landesherrliche Kirchenregiment nach einer stürmischen Übergangsphase unter Minister Hoffmann<sup>56</sup> bis zur Bestätigung einer Kirchenverfassung durch drei Minister in evangelicis ausgeübt werden. Anfangs waren es Finanzminister Albert Südekum, Innenminister Wolfgang Heine und Arbeitsminister Rudolf Oeser. Als die Regierung am 20. Mrz. 1920 dieses Recht bleibend für sich beanspruchte, was vom Landtag aber bereits am 26. Mrz. 1920 im Sinn obiger Regelung abgelehnt wurde, kam es zu einer heftigen Kontroverse mit der Kirche.<sup>57</sup> Anders in Württemberg: hier führte der Weg über ein Notgesetz, das von König Wilhelm II. noch am 9. Nov. 1918 erlassen worden war, und der Weigerung der im Gesetz vorgesehenen Staatsminister in die Ev. Kirchenregierung einzutreten, zu einer rein kirchlich besetzten Ev. Kirchenregierung.<sup>58</sup>

Deshalb stößt man bei dem Versuch, in Württemberg das Ende des Summepiskopats bestimmen zu wollen, auf verschiedene Termine. Je nach Perspektive fand hier der Summepiskopat entweder am 9.<sup>59</sup> bzw. 10. oder am 30. Nov. 1918<sup>60</sup> sein Ende. Am 9. Nov. 1918 übernahm Wilhelm Blos<sup>61</sup> im Zusammenhang mit der Novemberrevolution als Staatspräsident die Regierung<sup>62</sup> und rief am 10. Nov. 1918 den freien Volksstaat Württemberg aus.<sup>63</sup> Damit war das Ende des Summepiskopats erreicht, wenn man es als Kirchengewalt in der Hand des regierenden Monarchen definiert, denn mit der Ausrufung der Republik war dem Monarchen die Regierungsgewalt genommen. Doch die Ausrufung der Republik war ein einseitiger Akt. Der König hatte zu diesem Zeitpunkt keineswegs seinen Rücktritt erklärt und konnte mit demselben Recht wie die Revolutionsregierung die Regierungsgewalt beanspruchen. Erst am 30. Nov. 1918 erklärte er für sich und seine potentiellen Thronfolger den freiwilligen Verzicht auf den Thron. Dieser Verzicht wurde jedoch von seinen möglichen Nachfolgern nicht anerkannt.<sup>64</sup> In jedem Fall stellen diese drei Wochen rein rechtlich betrachtet einen Schwebestand dar.<sup>65</sup> Noch weiter verkompliziert wird diese Frage durch die Verfügung des Königs vom 16. Nov. 1918, mit der er alle Beamten

---

<sup>56</sup> Vgl. a.a.O., S. 42-51.

<sup>57</sup> Vgl. a.a.O., S. 63.

<sup>58</sup> Näheres hierzu ist im Folgenden weiter ausgeführt.

<sup>59</sup> Für die württb. Kirchenleitung war es der 9. Nov. 1918, da an diesem Tag die Kirchenregimentsrechte per Notgesetz an die Ev. Kirchenregierung übergegangen waren. – Vgl. Müller: Referat, S. 2f.

<sup>60</sup> Vgl. Württemberg [Art.], Brockhaus 24, S. 370.

<sup>61</sup> Vgl. Landeszentrale: Wilhelm Blos.

<sup>62</sup> Vgl. Rademacher: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Land Württemberg, 1.3 Die Staatspräsidenten der Republik Württemberg.

<sup>63</sup> Vgl. Württemberg [Art.], Brockhaus 24, S. 370.

<sup>64</sup> Vgl. Hermle: Kirchenregierung, S. 231, Anm. 154.

<sup>65</sup> Ähnliches gilt auch für Preußen, denn Wilhelm II. verzichtete erst 11 Tage nach seiner Abdankung als Deutscher Kaiser auf die preußische Königskrone, vgl. Besier: Waffenstillstand, S. 40.

einschließlich der der Kirchen<sup>66</sup> von ihrem Diensteid entbunden und damit eine für den gesamten Beamtenapparat schwierige Loyalitätsdebatte deutlich entschärft hatte.<sup>67</sup> Die Frage nach der Datierung des Endes des Summepiskopats bleibt deshalb für den genannten Zeitraum unentschieden. Da es sich um eine verhältnismäßig kurze Zeit handelt, könnte man sagen, die Debatte hierüber ist aufs Ganze gesehen vergleichsweise unerheblich, denn in jedem Fall fand der Summepiskopat mit dem Monat November 1918 sein Ende.

Zu der dargestellten Problematik kommt in Württemberg aber noch die sogenannte Religionsreversaliengesetzgebung als gesonderter Themenbereich hinzu. Sie hat ihren Ursprung in dem grundlegenden Landtagsabschied Herzog Christophs vom 19. Jun. 1565.<sup>68</sup> Er erlangte in den Jahren 1732/33 eine besondere Bedeutung. Als sich damals abzeichnete, dass mit dem Tod von Herzog Eberhard Ludwig die evangelische Linie des Hauses Württemberg erlöschen würde, traten die evangelischen Landstände in intensive Verhandlungen mit dem potentiellen Thronfolger Karl Alexander ein, der zur katholischen Kirche übergetreten war, und erreichten von ihm die Assekuration der evangelischen Konfession.<sup>69</sup> Das Misstrauen ihm gegenüber war allerdings so groß, dass man ihm insgesamt drei solcher Versicherungen abverlangte, obwohl der Westfälische Frieden die protestantische Konfession als gleichberechtigt anerkannt und das Jahr 1624 als Normaljahr festgelegt hatte, nach dem der Konfessionswechsel des Regenten keinen Konfessionswechsel der Untertanen mehr nach sich ziehen sollte.<sup>70</sup> Diese Zusage war zudem durch § 6 des Regensburger Reichstagsabschieds vom 17. Mai 1654 bekräftigt und zur immerwährenden Richtschnur erklärt worden.<sup>71</sup> Trotz dieser reichsrechtlichen Absicherungen und des dreifachen Zusatzvertrags wurde vereinbart, dass die Besorgung des Kirchenwesens mit dem Regierungsantritt Herzog Karl Alexanders in die alleinige Zuständigkeit des Geheimen Rats übergehen sollte.<sup>72</sup> Damit blieb der Landesherr zwar *de iure* Summepiskopus, praktisch aber ohne entscheidende Einflussmöglichkeit.

Auf dieses Modell griff König Wilhelm II. 1898 nach langen Beratungen<sup>73</sup> der Landessynode und der Abgeordnetenkommission zurück, als sich erneut die Möglichkeit abzeichnete, dass sein Nachfolger nicht der evangelischen Konfession angehören würde. Nach Art. 2 der Novellierung des Reversaliengesetzes von 1898 sollte das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens die

---

<sup>66</sup> Vgl. Hermle: Kirche, S. 11.

<sup>67</sup> Vgl. Kolb: Räteorganisationen in Württemberg, S. 83.

<sup>68</sup> Vgl. Hermle: Kirchenregierung, S. 190.

<sup>69</sup> Vgl. Lempp: Synodus, S. 115.

<sup>70</sup> Vgl. ebd.

<sup>71</sup> Vgl. a.a.O., S. 116.

<sup>72</sup> Vgl. a.a.O., S. 118.

<sup>73</sup> Vgl. Hermle: Kirchenregierung, S. 204-224.

Mittlerrolle zwischen König und Ev. Kirchenregierung übernehmen.<sup>74</sup> 1912 erfolgte eine neuerliche Überarbeitung, indem man es den Zeitbedürfnissen anglich und Bestimmungen über die Bildung bzw. Zusammensetzung der ins Auge gefassten Ev. Kirchenregierung ins Gesetz aufnahm. Danach sollten zwei evangelische Staatsminister bzw. Departmentchefs der Ev. Kirchenregierung angehören. Der Minister des Kirchen- und Schulwesens, sofern er evangelisch war, sollte kraft Amtes Mitglied der Ev. Kirchenregierung und deren Vorstand sein.<sup>75</sup> Sollten die entsprechenden Minister in der Staatsregierung jedoch nicht vorhanden sein, z.B. weil sie nicht evangelisch waren oder zur Übernahme des Amtes nicht bereit sein sollten, sollte das Kollegium<sup>76</sup> durch Ersatzmänner ergänzt werden, die von einem im Gesetz näher bestimmten Wahlgremium gewählt werden sollten.<sup>77</sup> Unter dem Datum vom 31. Okt. 1918 wurde hierzu ein Vollzugsgesetz erlassen, das die Details regelte.<sup>78</sup>

Auf dieses Gesetz griff König Wilhelm II. am 9. Nov. 1918 auf Antrag der Oberkirchenbehörde zurück<sup>79</sup> und reklamierte damit den Fall, für den dieses Gesetz zwar nicht vorrangig geschaffen worden war, jetzt aber zur Geltung kommen sollte. Dabei wurde zunächst nur von einer stellvertretungsweisen Ausübung der Kirchenregimentsrechte durch die Ev. Kirchenregierung gesprochen.<sup>80</sup> Dies war als eine für den König schonende Formulierung gedacht, wie sich einer Notiz aus der Sitzung des Synodus vom 11. Nov. 1918 entnehmen lässt, auf die die Vertreter des Ministeriums für das Kirchen- und Schulwesen gedrungen hatten.<sup>81</sup> Das Gesetz fand die Zustimmung des Königs und wurde von ihm als Interimsgesetz unterzeichnet. Wie anders sollte man sonst die Worte „bis auf weiteres“ und den Verweis auf die bestehende Erschwerung der Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte verstehen? Das Verfahren passt zu den „Parallelstrukturen“ jener Tage, in denen neben der neuen provisorischen Landesregierung unter Wilhelm Blos das Kabinett Seiner Majestät des Königs weiterhin bestand, also zeitgleich und auch mit einer gewissen Vollmacht amtierte. Gerade das aber wird hinsichtlich der Frage nach dem Ende des Summepiskopats zum Problem. Denn über das vorläufige kirchliche Gesetz vom 9. Nov. 1918 wurde die „alte“ Zeit in die „neue“ übertragen und der Summepiskopat fortgeführt, indem per königlichem Dekret die landesherrlichen Kirchenregimentsrechte bis auf weiteres – und d.h. auf unbestimmte Zeit – auf die Ev. Kirchenregierung übertragen wurden. Kampmann

<sup>74</sup> Vgl. Gesetz betreffend Ausübung der Kirchenregimentsrechte von 1898, Abl. 11, S. 5153.

<sup>75</sup> Vgl. Art. 1 und 2.

<sup>76</sup> Hiermit kann nur die im Konsistorialamtsblatt S. 5153 Art. 1 genannte Kirchenregierung gemeint sein.

<sup>77</sup> Vgl. Gesetz betreffend Ausübung der Kirchenregimentsrechte von 1912, Abl. 16, S. 135f.

<sup>78</sup> Vgl. Königliche Verordnung vom 31. Okt. 1918, Abl. 18, S. 207-215.

<sup>79</sup> Vgl. Vorläufiges kirchliches Gesetz. Vom 9. Nov. 1918 – und Vorläufiges kirchliches Gesetz vom 9. Nov. 1918, Abl. 18, S. 219.

<sup>80</sup> Vgl. Kabinett Seiner Majestät des Königs.

<sup>81</sup> Vgl. Müller vom 11. Nov. 1918.

sieht darin einen Glücksfall und ein Meisterstück der Oberkirchenbehörde unter Vorsitz von Konsistorialpräsident Karl Hermann von Zeller.<sup>82</sup> Man wird ihm darin Recht geben, wenn man die sich daraus ergebende Entwicklung in Württemberg mit der preußischen vergleicht, wo es über dieser Frage zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirchenleitung kam.<sup>83</sup> Auch für Hermle ist dieses Gesetz ein Beleg, dass Konsistorialpräsident von Zeller den Ernst der Lage in bemerkenswerter Schärfe erfasst hatte und entsprechend reagierte.<sup>84</sup> Dass diese Einschätzung nicht nur aus der Rückschau ihre Berechtigung hat, sondern bereits zeitgenössisch so erlebt wurde, – nicht nur in Württemberg, sondern auch außerhalb des Landes –, zeigt die Korrespondenz jener Tage zwischen verschiedenen Kirchenleitungen. Aus Dessau wurde beispielsweise angefragt, wie denn der rechtmäßige Übergang in Württemberg vonstattengegangen sei.<sup>85</sup>

Doch war damit wirklich der Übergang von der summeepiskopal zur selbstbestimmt geleiteten evangelischen Kirche in Württemberg vollzogen, wie es Oberkonsistorialrat Müller formuliert?<sup>86</sup> Unter Kirchenhistorikern bejaht man dies, denn faktisch wurde die Evangelische Landeskirche Württembergs auf diese Weise in geordneten Bahnen und damit auf legalem Weg „bis auf weiteres“ aus der direkten Obhut des Landesherrn entlassen. In der Ev. Kirchenregierung aber, ja durch sie verkörpert, existierte das summeepiskopale System aber auf Grund des kirchlichen Notgesetzes vom 9. Nov. 1918 auch ohne die Person des Königs weiter. Schließlich hatte der König die Ev. Kirchenregierung explizit per Dekret zu seiner Statthalterin bestellt und so für unbestimmte Zeit legitimiert.

Das summeepiskopale System lebte aber nicht zuletzt auch durch die für die Kirche maßgeblich handelnden Personen weiter. Sie waren allesamt in ihren Funktionen verblieben, – allen voran der Vorstand der Ev. Kirchenregierung – in Personalunion auch Präsident des Evangelischen Konsistoriums – Karl Hermann von Zeller.<sup>87</sup> Damit aber nicht genug, genau genommen wurden Elemente des summeepiskopalen Systems qua Kirchenverfassung an die folgenden Generationen in der Person des jeweiligen Landeskirchenpräsidenten bzw. Landesbischofs „weitervererbt“, heißt es doch in der württembergischen Kirchenverfassung immer noch: „Die kirchlichen Aufgaben, welche in noch geltenden Gesetzen und Verordnungen dem evangelischen Landesherrn

---

<sup>82</sup> Vgl. Kampmann: Landeskirche, S. 163.

<sup>83</sup> Vgl. Besier: Waffenstillstand, S. 41-45.

<sup>84</sup> Vgl. Hermle: Kirche, S. 15.

<sup>85</sup> Vgl. Ev. Konsistorium Dessau.

<sup>86</sup> Vgl. Müller: Referat, S. 2f. „Mit dem Aufhören der Monarchie gingen [...] die Rechte des Landesherrn an die [...] Ev. Kirchenregierung über und zwar in der Weise, dass diese die Kirchenregimentsrechte nicht wie im letztgenannten Fall in Vertretung des Landesherrn, sondern Kraft eigenen Rechts auszuüben hat.“ – Ähnlich Hermle: Kirche, S. 15.

<sup>87</sup> Vgl. Ehmer – Kammerer: Handbuch, S. 385.

zugeschieden sind, hat bis zu weiterer Regelung der Landesbischof wahrzunehmen.“<sup>88</sup> Das bedeutet letztlich nichts anderes, als dass die Evangelische Oberkirchenbehörde – jetzt Oberkirchenrat mit dem Landesbischof an der Spitze – immer noch (zumindest partiell) stellvertretend und damit treuhänderisch für den seit 1919 in der Staatsverfassung nicht mehr berücksichtigten Landesherrn tätig ist. Wäre der Summepiskopat in jeder Hinsicht zu einem Teil der Geschichte geworden, könnte bzw. müsste der genannte Passus ersatzlos gestrichen werden. Die Tatsache aber, dass man an ihm bis dato festgehalten hat, lässt den Umkehrschluss zu, dass der Summepiskopat (in Resten) bis zum heutigen Tag weiterbesteht; zumindest, so formuliert Hermle, hat „die damals verfügte Konstruktion bis in die Gegenwart Auswirkungen.“<sup>89</sup>

Das alles konnte Ministerialrat Robert Meyding in seinem Gutachten vom 27. Nov. 1918 noch nicht überschauen, welches er Konsistorialpräsident von Zeller vertraulich zukommen ließ und von diesem dann zu den Akten genommen wurde.<sup>90</sup> Nach Meydings Meinung traf Art. 1 des Notgesetzes vom 9. Nov. 1918 die notwendigen Regelungen für den Fall der Einführung der Republik (das wäre in Württemberg am 10. Nov. 1918 der Fall gewesen), während Art. 2 den Schwebезustand zu organisieren suchte, in welchem dem König die Ausübung seiner Kirchenregimentsrechte erschwert, prinzipiell aber doch möglich sein würde. Dieser Zustand hätte dann mit seiner Abdankung sein Ende gefunden. De facto war das drei Tage nach Erstellung des Gutachtens am 30. Nov. 1918 der Fall.

Ein klares Bild entsteht aber auch auf diese Weise nicht, denn Ministerialrat Meyding verstand das Gesetz ausdrücklich als ein Provisorium, das für die Kirche das Eintreten eines rechtlosen Zustandes vermeiden sollte. Erst durch die künftige endgültige Kirchenverfassung werde, so Meydings Meinung, eine neue Ev. Kirchenregierung geschaffen und damit das Provisorium endgültig beseitigt.<sup>91</sup> Legt man dies zugrunde, hätte der Summepiskopat des Königs zwar am 30. Nov. 1918 sein Ende gefunden, der Summepiskopat als Lebensrealität hätte jedoch mindestens bis zum Inkrafttreten des Kirchenverfassungsgesetzes am 1. Apr. 1924 angedauert, obwohl die Republik bereits am 10. Nov. 1918 ausgerufen worden war. Just zum 1. Apr. 1924 aber trat das Kirchenverfassungsgesetz in Kraft mit dem schon erwähnten Artikel, der als Verlängerung des Summepiskopats bis in die heutige Zeit gewertet werden könnte.

---

<sup>88</sup> Vgl. KVG § 41, 4.

<sup>89</sup> Vgl. Hermle: Kirchenregierung, S. 189, – detaillierter Hermle: Kirche, S. 20-28. In diesem Zusammenhang zitiert er Ministerialdirektor Hermann Röcker, Abgeordneter der 8. LS und der LKV, der zunächst festgestellt hatte, dass die Landeskirche keine Revolution durchgemacht habe, mit den Worten „Lediglich unser Landesherr[, ...] ist ihr zum Opfer gefallen“ (S. 24).

<sup>90</sup> Vgl. Meyding: Gutachten.

<sup>91</sup> Vgl. a.a.O., S. 1, Nr. 1.

Mit seiner Bewertung stand Ministerialrat Meyding laut eigenem Bekunden allerdings in Gegensatz zu Minister Theodor Liesching, der vom 7. bis 11. Nov. 1918 und damit zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des besagten Gesetzes Präsident des Staatsministeriums war.<sup>92</sup> Er stellte die Gültigkeit dieses Gesetzes offenbar generell in Frage<sup>93</sup> und gibt damit Anlass zur Kritik an Hermles Aussage, dass in Württemberg gar keine Unklarheit über die Wahrnehmung der Kirchenregimentsrechte nach dem Rücktritt des Königs aufkommen konnte.<sup>94</sup>

Allem Anschein nach hatte diese interne Mitteilung Meydings bei der Ev. Kirchenregierung zu einer gewissen Verunsicherung geführt. Sie richtete nämlich unmittelbar nach ihrer Konstituierung am 28. Nov. 1918 eine Anfrage an die provisorische Staatsregierung, um deren Auffassung zur Auslegung von Art. 3 des Reversaliengesetzes kennenzulernen.<sup>95</sup> Konkreter Anlass war die Frage nach der Zahl der zu wählenden Ersatzkandidaten im Blick auf die notwendige Ergänzung der Ev. Kirchenregierung, welche laut Gesetz vorzunehmen war. Die Antwort des Ministeriums könnte man als Anerkennung des vorläufigen Gesetzes vom 9. Nov. 1918 werten, erklärte es doch in seinem Schreiben ohne kritische Vorbehalte oder Einwendungen die Auslegung des fraglichen Art. 3 zu einer innerkirchlichen Angelegenheit.<sup>96</sup> Diese Position wurde in der Folgezeit von staatlichen Stellen nie in Zweifel gezogen. Der Kirche wurde zugestanden, sich über die Ev. Kirchenregierung vom Staat unabhängig zu verwalten und mit der klaren Zielrichtung weiterzuentwickeln, es bei diesem Zustand nicht belassen zu wollen, sondern die Kirche in nicht allzu ferner Zukunft in die volle Autonomie zu entlassen.<sup>97</sup> Der Weg dorthin sollte allerdings noch ein weiter werden. Davon aber konnte man zum damaligen Zeitpunkt noch nichts ahnen.

Konsistorialpräsident von Zeller – seit 1. Jan. 1913 in dieser Funktion tätig<sup>98</sup> und damit, wie bereits erwähnt, schon unter König Wilhelm II. lange Jahre für die Geschicke der Kirche verantwortlich – versuchte sich als treuer Diener seines (alten) Herrn gesetzeskonform zu verhalten und das Reversaliengesetz bzw. das darauf fußende vorläufige kirchliche Gesetz vom 9. Nov. 1918 auftragsgemäß umzusetzen. Aus diesem Grund hatte er sich bereits am 11. Nov. 1918, dem Tag der Bildung der neuen (provisorischen) Regierung, mit maßgeblichen Vertretern derselben getroffen und zu klären versucht, wer denn von den Ministern aufgrund des Gesetzes in der Fassung vom 22. Apr. 1912 als Mitglied der Ev. Kirchenregierung in Frage komme und bereit sei,

---

<sup>92</sup> Vgl. Rademacher: Deutsche Verwaltungsgeschichte Land Württemberg, 1.2 Die Präsidenten des Staatsministeriums des Königreichs Württemberg.

<sup>93</sup> Vgl. Meyding: Gutachten, Schlussbemerkung (Nachtrag).

<sup>94</sup> Vgl. Hermle: Kirche, S. 14.

<sup>95</sup> Vgl. Kirchenreg. vom 28. Nov. 1918.

<sup>96</sup> Vgl. Ministerium vom 3. Dez. 1918.

<sup>97</sup> Vgl. z.B. Ministerium vom 29. Sept. 1919.

<sup>98</sup> Vgl. Ehmer – Kammerer: Handbuch, S. 385.

diese Aufgabe zu übernehmen. Im Ergebnis kam nur der neue Finanzminister und vormalige Präsident des Staatsministeriums Theodor Liesching in Betracht. Dieser aber lehnte aufgrund seiner Glaubensüberzeugung ab.<sup>99</sup> Deshalb kam es am 5. Dez. 1918 zur Wahl von Ersatzmännern<sup>100</sup> und am 10. Dez. 1918 bei der ersten Sitzung der nun vollständigen Ev. Kirchenregierung zur Wahl des Vorstands (Hermann von Zeller) und seines Stellvertreters (Heinrich von Mosthaf).<sup>101</sup> Man handelte also strikt gesetzeskonform. Darin kann man durchaus eine Fortsetzung der bisherigen Lebenspraxis der handelnden Personen in Kirche und Staat sehen. Begünstigt wurde sie durch die personelle Konstanz auf kirchlicher wie staatlicher Ebene und damit einhergehend einer langjährigen, persönlichen Vertrautheit der Akteure beider Seiten. Sie trug sicher ihr Teil mit dazu bei, dass das vorläufige kirchliche Gesetz vom 9. Nov. 1918 auf staatlicher Seite ohne größere Diskussionen akzeptiert wurde. Andererseits wurde von der Kirche nicht in Frage gestellt, dass die Ausübung der Staatskirchenhoheit in der Hand der provisorischen Regierung lag.<sup>102</sup> Man könnte deshalb von einer Fortsetzung des Summepiskopats in republikanischer Zeit sprechen, indem der eingetretene Schwebезustand zunächst fortgeschrieben und kirchlicherseits nie wirklich für beendet erklärt wurde.

Etwas anders stellt sich der Sachverhalt auf staatlicher Seite dar. Hier gab es einige Monate später klare Aussagen. Die Weimarer Reichsverfassung erklärte kurz und knapp: „Es besteht keine Staatskirche“.<sup>103</sup> Das war rechtlich eindeutig. Hier wurden durch die Reichsgesetzgebung neue Fakten gesetzt, die nach dem Willen der Weimarer Nationalversammlung per Landesgesetzgebung<sup>104</sup> konkretisiert und durchgeführt werden sollten.

Dadurch wird die mögliche Datierung des Endes des Summepiskopats noch um eine Fülle von Möglichkeiten erweitert. Aus diesem Grunde soll hier eine pragmatische Entscheidung getroffen werden. Das Ende des Summepiskopats soll mit dem Datum des letzten Gesetzes gleichgesetzt werden, das vom Landesherrn für die evangelische Kirche in Württemberg unterzeichnet wurde, – dem 9. Nov. 1918. Das deckt sich mit der vorherrschenden Meinung in der kirchengeschichtlichen Forschung. Hier wird das Ende des Summepiskopats ohne nähere Angabe eines Datums im Jahr 1918 angesetzt, wobei das Hauptdatum jenes Jahres zweifelsohne der 9. Nov.

---

<sup>99</sup> Vgl. Zeller vom 11. Nov. 1918, – anders Roller: Ersatzleute, S. 1. Nach seiner Darstellung sei als zweiter Minister noch Staatspräsident Blos in Frage gekommen, der aber den Eintritt in die Ev. Kirchenregierung ebenfalls abgelehnt hatte.

<sup>100</sup> Vgl. Oberkirchenbehörde vom 5. Dez. 1918, – vgl. aber auch Roller: Ersatzleute, S. 1 und S. 3. – Die Wahl wurde laut Protokoll von Roller in zwei Wahlgängen durchgeführt. Im ersten Wahlgang war zwischen den ehemaligen Regierungsmitgliedern Staatsrat a.D. Heinrich von Mosthaf und Staatsminister a.D. Karl von Fleischhauer zu entscheiden, im zweiten Wahlgang zwischen Oberkirchenrat Stadtdekan D. Theodor Traub und Dr. med. h.c. Fabrikant Paul von Lechler. Gewählt wurden Heinrich von Mosthaf und Theodor Traub.

<sup>101</sup> Vgl. Kirchenreg. Nr. 11.

<sup>102</sup> Vgl. Roller: Ersatzleute, S. 2.

<sup>103</sup> WRV Art. 137, 1.

1918 war.<sup>105</sup> An jenem Tag ist in Württemberg das landesherrliche Kirchenregiment de facto auf die Ev. (Rumpf-)Kirchenregierung übergegangen und hat somit faktisch sein Ende gefunden. Die Aktenlage lässt keinen Zweifel daran aufkommen, dass die kirchlichen Organe in der Folgezeit zwar nicht ohne Rückkoppelung mit dem Staat bzw. den Staatsbehörden, aber eigenverantwortlich das Kirchenwesen gestalten und prägen konnten.<sup>106</sup> Doch es war nicht mehr der Monarch, sondern die jeweilige Staatsregierung, der man sich verantwortlich wusste. Das macht einen qualitativen Unterschied aus und leitet, wenn man so will, den Summepiskopat in eine staatliche Kirchenhoheit<sup>107</sup> über, die nicht von einem monarchischen Landesherrn, sondern einer demokratisch gewählten Staatsregierung ausgeübt wurde.

Die Revolution von 1918 war ein dringender Anlass, sich neu mit dem alten Gedanken der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Kirche<sup>108</sup> zu befassen. Was von manchem lang ersehnt und gefordert worden war,<sup>109</sup> gestaltete sich in der Praxis des plötzlich hereinbrechenden politischen Umbruchs als ein mit vielen Problemen behafteter Übergang. Er sollte zu einer längeren Phase der Neuorientierung werden, der man sich zuweilen nur zögernd stellte. In Baden erklärte man sogar die sich abzeichnende Trennung von Kirche und Staat für schädlich.<sup>110</sup>

Auf die weiteren Wendepunkte in der Geschichte des Staates in der Zeit nach 1924 soll hier nicht im Einzelnen eingegangen werden, da sie jenseits des Untersuchungszeitraums liegen.

## **f) Der räumliche Geltungsbereich der Kirchenverfassung**

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg gibt es seit der Reformationszeit zwei große territoriale Veränderungen zu verzeichnen, die unmittelbare Auswirkungen auf das kirchliche Leben hatten. Die erste war die napoleonische Neuordnung von Süddeutschland durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803<sup>111</sup> und die Rheinbundakte von 1806<sup>112</sup>.

---

<sup>104</sup> Vgl. WRV Art. 137, 8.

<sup>105</sup> Vgl. hierzu Kampmann: Landeskirche, S. 164. Er verbindet den 9. mit dem 30. Nov. 1918 und stellt fest: „Damit verlor das Land seinen Landesherrn und die evangelische Kirche ihren summus episcopus [...]“. Vgl. auch Hermle: Landessynode, S. 228, wo er salomonisch formuliert „im November 1918“.

<sup>106</sup> Hier sei nur auf einige wichtige Themenbereiche verwiesen: Die LS und die LKV konnten nur nach Genehmigung der staatlichen Organe einberufen werden, – vgl. die entsprechende Korrespondenz; finanziell war die Kirche vom Staat abhängig, besonders im Blick auf die Gehälter; das Kirchenverfassungsgesetz und eine Reihe anderer Ordnungen bedurften einer intensiven Absprache, da staatliche Gesetze geändert werden mussten, damit die kirchlichen in Kraft treten konnten; der Religionsunterricht und die Stellung der Seminare mussten neu geordnet werden.

<sup>107</sup> Vgl. Böttcher: Summepiskopat.

<sup>108</sup> Vgl. Besier: Waffenstillstand, S. 40.

<sup>109</sup> Vgl. z.B. 8. LS, Traub, S. 37 und LKV, Bd. 2, von Mayer I, S. 416.

<sup>110</sup> Vgl. [Badische] Generalsynode, S. 1, Nr. 1.

<sup>111</sup> Vgl. Reichsdeputationshauptschluss.

<sup>112</sup> Vgl. Rheinbundakte.

Über den Reichsdeputationshauptschluss wurde eine erste großangelegte politische Flurbereinigung durchgeführt. Durch sie verlor das württembergische Herrscherhaus seine linksrheinischen Besitzungen wie Mömpelgard, wurde dafür aber rechtsrheinisch großzügig entschädigt. Nach § 6 wurden ihm die Reichsstädte Weil [der Stadt], Esslingen und Reutlingen zugesprochen und damit drei Enklaven beseitigt; durch die Eingliederung Rot[h/t]weils wurde das Staatsgebiet nach Südwesten erweitert und gegenüber Baden begradigt; der Zugewinn von Heilbronn im Norden und [Schwäbisch] Hall im Nordosten sowie [Schwäbisch] G[e]münd, Aalen und Gien-gen [a.d. Brenz] im Osten schloss weitere Lücken zwischen den einzelnen altwürttembergischen Landesteilen. Zusätzlich wurde Württemberg durch die Übernahme der geistlichen Territorien Rothenmünster bei Rottweil, Margret[hen]hausen bei Albstadt und Dürrenmettstetten bei Horb im Südwesten arrondiert, im Norden durch Oberstenfeld und Schönt[h]al, im Nordosten durch die Comburg bei Schwäbisch Hall sowie im Osten durch die Probstei Ellwangen, dazu im Süden durch Zwiefalten und Heilig[en]kreuzt[h]al. Der Zugewinn an Land und Leuten war also beträchtlich. Da nicht alle Neuerwerbungen mit einem Ersatz für linksrheinische Gebiete zu rechtefertigen waren, wurden für einige „immerwährende Renten“<sup>113</sup> festgelegt.

Bedeutsamer aber als die geographische Arrondierung des württembergischen Herrschaftsgebiets war der Umstand, dass durch die Integration der geistlichen Territorien und der katholischen Reichsstädte Rottweil, Weil der Stadt und Schwäbisch Gmünd sowie Aalens als paritätisch geprägter Stadt aus dem lutherischen Württemberg ein paritätischer Staat wurde, auch wenn der Herzog zunächst für seine neuen katholischen Besitzungen und Untertanen in Ellwangen eine eigene Regierung etablierte.<sup>114</sup>

Mit der Rheinbundakte von 1806 wurde dieser Prozess fortgeführt. Bayern trat die Herrschaft Wiesensteig nordwestlich von Ulm und Wiblingen südlich davon an Württemberg ab.<sup>115</sup> Im Tausch gegen die Grafschaft Bon[n]dorf, die Stadt Bre[ä]unlingen, Villingen und Tuttlingen, soweit deren Gebiete links von Brigach und Donau lagen, erhielt Württemberg von Baden die Stadt Biberach mit den dazu gehörenden Ortschaften.<sup>116</sup> Zudem gingen die Grafschaft Scho[e]llkingen, die Stadt Waldsee und die Kommenden Als[ch]hausen im Süden sowie der/die Kapfenbe[u]rg bzw. Lauchheim im Osten an Württemberg über,<sup>117</sup> dazu die Souveränitätsrechte „über

---

<sup>113</sup> Reichsdeputationshauptschluss, § 6.

<sup>114</sup> Vgl. Württemberg [Art.], Meyers Konversations-Lexikon, S. 213.241, [vgl. Meyer, Bd. 20, S. 787]. – Schäfer merkte hierzu an, dass neben der gesonderten Regierung für die kath. Gebiete für die neuen reichsstädtischen Erwerbungen in Heilbronn ein eigenes Konsistorium eingerichtet wurde. Damit schuf sich der frisch gekürte Kurfürst einen von der Landständen unabhängigen Staat (vgl. Schäfer: Zu erbauen, S. 200).

<sup>115</sup> Vgl. Rheinbundakte, Art. 13.

<sup>116</sup> Vgl. a.a.O., Art. 14.

<sup>117</sup> Vgl. a.a.O., Art. 18.

die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Truchseß-Waldburg, die Grafschaften Baidt, Eglolf[s] [bei Argenbühl], Gutenzell [bei Ochsenhausen], Hep[p]bach [bei Markdorf], I[ß/s]ny, Königseck[gg]-Aulendorf, Ochsenhausen, Rot[h] [a.d. Rot], Schü[u]ssenried und Weis[s]enau, über die Herrschaften Mietingen und Sulmingen, Neu-Ravensburg, Tannheim, Warthausen und Weingarten, mit Ausnahme der Herrschaft Hagnau, über die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis (mit Ausschluß derjenigen, welche dem Fürstenthum Neuburg nördlich liegen, der Herrschaft Strasberg und des Amts Ostrach), ferner über die Herrschaften Gundelfingen und Neufra, über die Theile der Grafschaft Limburg-Gaildorf, welche besagte Seine Majestät noch nicht besitzen, über alle Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe mit der im vorhergehenden Abschnitte gemachten Ausnahme; endlich über den Theil des vormals kurmainzischen Amtes Krautheim, welcher auf der linken Seite der Jax[gs]t liegt.<sup>118</sup> Über die Rheinbundakte wurde das württemberger Herrschaftsgebiet durch die Verleihung der Souveränitätsrechte vor allem südlich der Donau ausgeweitet und im Norden durch die hohenloheschen, limburgischen und kurmainzischen Besitzungen.

Der Grenzvertrag vom 18. Mai 1810 zwischen Bayern und Württemberg brachte für Württemberg weitere Grenzbegradigungen und vor allem im Allgäu-Bodenseeraum Zugewinne wie die ehemaligen Reichsstädte Ravensburg, Wangen und Leutkirch, dazu Teile von Ulm an der Donau.<sup>119</sup> Ein Vertrag gleichen Inhalts wurde ein halbes Jahr später zwischen Württemberg und Baden abgeschlossen, der allerdings für Württemberg keinen Zugewinn erkennen lässt.<sup>120</sup>

Nach Ende der napoleonischen Zeit und der Bestätigung der vorstehend besprochenen Verträge auf dem Wiener Kongress erließ König Wilhelm I. – durch die Bundesakte dazu verpflichtet<sup>121</sup> – 1819 eine neue, paritätisch geprägte Landesverfassung, die den Rechtsrahmen für alle Kirchengebiete des Landes abgab und damit evangelischerseits ein einheitliches Kirchenwesen schuf.<sup>122</sup> Neben den altwürttembergischen Gebieten waren ihr selbstverständlich auch die ehemals selbständigen evangelischen<sup>123</sup> oder paritätisch geprägten<sup>124</sup> Reichsstädte unterworfen, ebenso die inkorporierten evangelischen Herrschaften.<sup>125</sup> Vormals hatten sie alle ihr eigenes Kirchenregiment und auch in gewissem Umfang liturgische und lehrmäßige Besonderheiten. Dass es einer Zeit des Übergangs bedurfte, versteht sich von selbst, stieg doch die Zahl der Einwohner

---

<sup>118</sup> A.a.O., Art. 24.

<sup>119</sup> Vgl. Gränzvertrag Baiern-Württemberg.

<sup>120</sup> Vgl. Gränzvertrag Württemberg-Baden.

<sup>121</sup> Vgl. Schäfer: Zu erbauen, S. 202.

<sup>122</sup> Vgl. Verfassungsurkunde, documentArchiv.de.

<sup>123</sup> Esslingen, Reutlingen, Heilbronn, [Schwäbisch] Hall, Giengen [a.d. Brenz], Leutkirch und Ulm.

<sup>124</sup> Aalen, Biberach und Ravensburg.

<sup>125</sup> Limburgische Territorien um Gaildorf, die hohenloher Territorien und Oberstenfeld.

von 650.000 (1802) auf ca. 1,4 Mio. (1813),<sup>126</sup> auch wenn hierin die neu hinzugewonnene katholische Einwohnerschaft<sup>127</sup> eingeschlossen war. Der Zuwachs an Land und Leuten bedingte auf evangelischer Seite ein Aufeinanderzugehen und eine Angleichung der kirchlichen Lebensformen.<sup>128</sup> Rechtlich fundiert wurde dies durch die paritätische Landesverfassung und auf ihrer Basis in den folgenden Jahrzehnten weiter ausgestaltet.<sup>129</sup> Bei der Erarbeitung der Kirchenverfassung konnte man darauf aufbauen.

Die nächste einschneidende Veränderung brachte das Ende des zweiten Weltkriegs mit der Aufteilung Württembergs in zwei Besatzungszonen und der späteren Vereinigung mit Baden und Hohenzollern zum Südweststaat. Sie bedarf keiner weiteren Darstellung, da sie für die vorliegende Untersuchung ohne Belang ist.

### **g) Methodische Erwägungen**

Auch wenn die Arbeit einen (kirchen-)geschichtlichen und (kirchen-)juristischen Schwerpunkt hat, so können beide nur zureichend geklärt werden, wenn theologische Aspekte, in Sonderheit das Schriftverständnis und die Ekklesiologie, mit einbezogen werden und zumindest ansatzweise ein Blick auf das soziologische Gesamtgefüge der Kirche geworfen wird.

Um beurteilen zu können, was aus den genannten Disziplinen in die kirchliche Gesetzgebung eingeflossen ist und wie es das Selbstverständnis der Kirche beeinflusst hat oder für den Gesetzgebungsprozess impulsgebend war, hat die Untersuchung des Entstehungsprozesses der kirchlichen Rechtsetzung im Vordergrund zu stehen. Die Sitzungsprotokolle der Landessynode, der Ev. Landeskirchenversammlung und des Landeskirchentags enthalten hierzu wertvolle Details. Sie sind durch die Überlieferung in den Beständen des Landeskirchlichen Archivs zu ergänzen, durch die sich der amtliche Schriftverkehr mit der intern vollzogenen Diskussion in der Kirchenleitung nachvollziehen lässt. Von Interesse sind hierbei auch Gutachten, die vereinzelt zu besonderen Problembereichen eingeholt wurden.

Diese Fokussierung auf das engere Umfeld der landeskirchlichen Gesetzgebung soll dazu beitragen, die stoffliche Fülle zu begrenzen.

---

<sup>126</sup> Vgl. Württemberg [Art.], Meyers Konversations-Lexikon, S. 213.242, [vgl. Meyer, Bd. 20, S. 787-788], vgl. aber auch Württemberg [Art.], Brockhaus 24, S. 370.

<sup>127</sup> Laut Rademacher [Deutsche Verwaltungsgeschichte, Land Württemberg, 5. Landbeschreibung 1894] lebten in Württemberg damals 1.407.176 Evangelische, 609.661 Katholiken, 6.856 Sektierer und 12.639 Juden. Es waren also 29,93 % kath., bezogen auf die Bevölkerungszahl von 1820 in Höhe von 1.429.600 Einwohnern dürften es damals also etwa 428.000 Katholiken gewesen sein.

<sup>128</sup> Dass Zuwarten nicht des Königs Sache war, zeigt sich an der Einführung einer neuen Liturgie zum 1. Jan. 1809, mit der er eine Vereinheitlichung seiner ev. Kirchengemeinden erstrebte [vgl. Schäfer: Zu erbauen, S. 206].

<sup>129</sup> Beispielhaft sei hier nur auf die Einrichtung von Pfarrgemeinderäten 1851 und der LS 1867 verwiesen.

Bei der Frage nach dem Selbstverständnis der Kirche sind auch staatliche Gesetze mit in die Untersuchung einzubeziehen, denn (die) Kirche definiert sich nie in einem rechtsfreien Raum. Sie ist als Organisation immer in einen gesellschaftlichen Horizont eingebettet, d.h., sie bekommt von der Gesellschaft Rahmendaten gesetzt,<sup>130</sup> innerhalb derer sie zu einer Eigendefinition kommt. Dies gilt besonders für den Übergang von der Staats- zur Landeskirche<sup>131</sup>, handelte es sich hierbei ja nicht um einen organischen Entwicklungsprozess wie etwa bei der Ausscheidung des Vermögens der kirchlichen Gemeinden aus dem der bürgerlichen im Jahr 1887,<sup>132</sup> sondern um einen durch einen revolutionären Prozess im Staatswesen ausgelösten. Daher musste eine neue Reichs- und Landesverfassung erarbeitet und mit ihr das Verhältnis von Staat und Kirche neu geordnet werden. Darauf hatte die Kirche auch in Württemberg zu reagieren. Wie dies zeitnah geschah, soll im ersten Teil der Untersuchung gezeigt werden.

Im weiteren Verlauf soll den einzelnen Kapiteln jeweils eine kurze Beschreibung der Fortentwicklung der allgemeinen politischen Lage vorangestellt werden, – soweit nötig mit Darstellung der in diesem Zeitabschnitt erarbeiteten staatlichen Gesetze mit den jeweiligen für die Kirche bedeutsamen Hintergründen und Auswirkungen. Daran anschließend soll die kirchliche Reaktion auf diese Vorgaben Darstellung finden unter Berücksichtigung der Gesetzesvorhaben, die sich hieraus ergaben.

Im Blick auf das kirchliche Selbstverständnis, zu dem man darüber gefunden hat, wird zu untersuchen sein, wie kreativ und aktiv man in der Kirche mit den staatlichen Vorgaben umging, sprich in welchem Maße man die eingeräumten Möglichkeiten nutzte, Neues dachte und in Angriff nahm, bzw. wie sehr man trotz aller Aktivitäten der Vergangenheit verhaftet blieb und sich ins Korsett des Gegebenen schnüren ließ.

Exemplarisch soll dann noch ein Blick über den Untersuchungszeitraum hinaus geworfen und gefragt werden, was das erarbeitete kirchliche Selbstverständnis für die Landeskirche Württembergs heute bedeutet bzw. wo welche Neuansätze gewagt werden könnten und sollten oder gar müssten, sprich welche Nutzenanwendung der Untersuchungsergebnisse möglich wären.

---

<sup>130</sup> Vgl. hierzu die Debatte um das Staatskirchengesetz im Landtag: Bd. 5, S. 3912-3936 und Landtag, Bd. 7, S. 5331-5441 und S. 5489-5539.

<sup>131</sup> Unter Staatskirche soll die im Titel dieser Arbeit genannte „landesherrlich regierte Kirche“ verstanden sein und unter Landeskirche „die selbstverwaltete Kirche“. Diese Unterscheidung ist deswegen von Bedeutung, da der Begriff Landeskirche auch schon in der Zeit der Staatskirche üblich war.

<sup>132</sup> Vgl. Gesetz, betreffend Vermögensangelegenheiten, Abl. 8, S. 3663-3696, bzw. Gesetz, betreffend Vermögensangelegenheiten, Rgbl. 1887.

## h) Forschungsgeschichtlicher Überblick

In der vorliegenden Untersuchung soll der Weg der württembergischen Landeskirche von der Staats- zur Landeskirche<sup>133</sup> beschrieben werden. Der Untersuchung dieser auf Württemberg ausgerichteten Thematik haben sich bisher nur Wenige angenommen, auch wenn es natürlich Forschungsprojekte gibt, die sich mit dem Ende des Summepiskopats beschäftigen. Zu erinnern ist an die bereits erwähnte Dissertation von Adelheid Bullinger „Das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments und die Neugestaltung der evangelischen Kirche“. Doch ihre Arbeit ist großflächig angelegt mit einem kurzen Seitenblick auf Württemberg.<sup>134</sup> Ansonsten sind aus neuerer Zeit vor allem die auf Württemberg bezogenen Arbeiten von Siegfried Hermle und Jürgen Kampmann zu nennen, die Teilaspekte der Thematik dieser Arbeit aufgegriffen haben.

Bei Siegfried Hermle liegt der Schwerpunkt auf der Darstellung der Rolle von Kirchenleitung und Synode,<sup>135</sup> die im Rahmen dieser Arbeit ebenfalls einen wichtigen Platz einnehmen. Hier soll allerdings nicht wie bei ihm in erster Linie auf die Historie und die Bedeutung dieser Gremien abgehoben werden, sondern auf das Selbstverständnis der Landeskirche als ganzer, wie es sich aus dem Rechtsgefüge der Landeskirche ergibt. Hermle hat danach im Blick auf die Landessynode gefragt und als deren Selbstverständnis eruiert, dass sich sie nach § 4 des Kirchenverfassungsgesetzes als Repräsentationsorgan der Kirchengenossen definiert und von ihrer Arbeitsweise als Parlament und Kontrollorgan der Regierung begreift<sup>136</sup>, – das aber kann nur ein Teil des landeskirchlichen Selbstverständnisses sein, da die Landeskirche mehr ist als die Landessynode. Was Hermle zusätzlich beschäftigt, ist die ausschließlich naturrechtliche Begründung der Synode, während ihre theologische Fundierung für ihn deutlich zu kurz kommt bzw. nicht vorhanden ist, so dass er eine grundlegende Überarbeitung der Verfassung anmahnt.<sup>137</sup>

Einen anderen Ansatzpunkt wählt Kampmann. Ihn überrascht, dass die Rolle der Kirche in der Weimarer Zeit bislang so gut wie nicht beleuchtet wurde. Offenbar, so seine Vermutung, erwartet man in dieser Zeit von der Kirche nichts Prägendes und Bleibendes.<sup>138</sup> Dem tritt er mit Hinweis auf Zeitzeugen entgegen und wendet sich dann den Weichenstellungen und Akzentset-

---

<sup>133</sup> Vgl. Anm. 131.

<sup>134</sup> Vgl. Bullinger: Kirchenregiment, S. 58f.

<sup>135</sup> Vgl. Hermle: Kirchenleitung.

<sup>136</sup> Vgl. Hermle: Landessynode, S. 230-237; aber auch Hermle: Kirchenleitung, S. 211. Hermle wundert sich, dass damals in der LS nicht die Frage nach ihrer Stellung aufgeworfen wurde. Sie begnügte sich mit der Stellung als reines Vertretungsorgan der Kirchengenossen und sah sich nicht als Repräsentantin der Landeskirche. In Anm. 89 ergänzt er: „Während diese Vertretung bis 1918 gegenüber dem König durchaus konkret war, ist ein Gegenüber nach dem Wegfall des Summepiskopats nicht mehr gegeben – oder sollten damit der Oberkirchenrat und der Landesbischof gemeint sein?“ Bezugspunkt seiner Überlegungen ist § 4 des KVGs. – Vgl. hierzu auch a.a.O., S. 165.

<sup>137</sup> Vgl. Hermle: Landessynode, S. 236f.

<sup>138</sup> Vgl. Kampmann: Landeskirche, S. 158f.

zungen zu, die die Arbeit an der neuen Kirchenverfassung bestimmen sollten – dem Frauenwahlrecht, der Gestaltung der Spitze der Landeskirche und dem Verfassungsaufbau insgesamt.<sup>139</sup> Damit ist er ebenfalls nah an der Fragestellung der vorliegenden Arbeit, in der unter dem Blickwinkel des daraus resultierenden Selbstverständnisses detailliert auf die Entstehungsgeschichte des Kirchenverfassungsgesetzes eingegangen werden soll. Hierauf aber hebt Kampmann kaum ab.

Als wichtiger zeitgenössischer Vordenker und Impulsgeber für das württembergische Kirchenverfassungsgesetz, so Kampmann,<sup>140</sup> meldete sich Arthur Benno Schmidt<sup>141</sup> wiederholt zu Wort. Dass er sich mit seinen Gedanken in der neuen Verfassung wiederfinden konnte, brachte er 1921 in einem Vortrag zum Ausdruck, indem er der Landeskirchenversammlung dankbare Anerkennung zollte.<sup>142</sup>

Zeitgleich mit ihm trat Karl Rieker<sup>143</sup> an die Öffentlichkeit. Er äußerte sich recht grundsätzlich zur Neugestaltung der protestantischen Kirchenverfassungen in Deutschland. Obwohl er dabei ganz Deutschland mit seinen unterschiedlich geprägten evangelischen Kirchengebieten und -verfassungsrechten im Blick hatte und damit eine eher allgemein gehaltene Schrift vorlegte, nahm er in seinem 1919 erschienenen Aufsatz viele Punkte vorweg, die wenig später auch in der württembergischen Landeskirchenversammlung diskutiert wurden, und hat so – zumindest indirekt – die württembergische Kirchenverfassung mit beeinflusst.

Hilfreich für die Beschreibung des Selbstverständnisses der württembergischen Landeskirche ist auch das Büchlein von Adolf Rapp zur Bedeutung der Konfession in der Geschichte Württembergs. In ihm versucht er zu zeigen, dass Staat und Kirche an den entscheidenden Wendepunkten der Geschichte zum Wohl des Ganzen Hand in Hand arbeiteten.<sup>144</sup>

Zum lutherischen Grundcharakter der württembergischen Landeskirche äußerte sich Landesbischof Theophil Wurm 1938, – also jenseits des Untersuchungszeitraums in einem anderen politischen Gesamtzusammenhang.<sup>145</sup> Auf die Frage, worin er bestehe, nannte er damals zuvorderst den Gottesgedanken mit seiner Definition der Beziehung Gottes zur Welt bezogen auf das darin eingeschlossene Verhältnis seiner Transzendenz und Immanenz.<sup>146</sup> Es bestimmt nach seiner Auffassung die Rede von der Alleinwirksamkeit der göttlichen Gnade ebenso wie die von der

---

<sup>139</sup> Vgl. a.a.O., S. 162f und S. 170-177.

<sup>140</sup> Vgl. a.a.O., S. 167.

<sup>141</sup> Vgl. Schmidt: Verfassungsneubau. Und zwei Jahre später: Schmidt: Kirchengemeinde und Diözesanverband.

<sup>142</sup> Vgl. Schmidt: Kirchengemeinde und Diözesanverband, S. 4.

<sup>143</sup> Vgl. Rieker: Kirchenverfassung.

<sup>144</sup> Vgl. Rapp: Bedeutung der lutherischen Konfession, S. 16-18.

<sup>145</sup> Vgl. Wurm: Der lutherische Grundcharakter.

<sup>146</sup> Vgl. a.a.O., S. 7.

Ubiquität und der Zwei-Reiche-Lehre und zeugt von einer gewaltigen dialektischen Spannung.<sup>147</sup> Sie wirkt sich nach seiner Beobachtung besonders auf die Ekklesiologie aus, wo er den Zusammenhang von Lehre und Ordnung im Vordergrund sah, nicht so sehr Rechtsfragen, – für ihn ein Moment lutherischer Vertrauensseligkeit gemischt mit Großzügigkeit.<sup>148</sup> Die württembergische Landeskirche konnte er deshalb – nicht zuletzt wegen des prägenden Einflusses von Johannes Brenz – als mild lutherisch bezeichnen.<sup>149</sup> Bedeutsam für sie ist das reformatorische Bibelverständnis als Quelle der Verkündigung und als Gnadenmittel und – was im Blick auf die vorliegende Untersuchung beachtenswert ist – nicht als Gesetzbuch etwa für eine Kirchenverfassung.<sup>150</sup> Er hob also vornehmlich auf die theologische Ausrichtung der württembergischen Landeskirche ab und auf deren theologisch begründetes Selbstverständnis, nicht aber auf die kirchenrechtlichen Grundlagen mit dem sich daraus ergebenden Selbstverständnis.

Der Sammelband „Das evangelische Württemberg“ „ist für Leser gemacht, die wissen wollen, was und wie die württembergische Landeskirche ist, und warum sie so ist, wie sie ist.“<sup>151</sup> Er ist durch die Erstellung im Auftrag des evangelischen Oberkirchenrats eine kirchenamtliche Beschreibung der landeskirchlichen Historie. Ziel es ist, die Charakteristika der Landeskirche herauszustellen,<sup>152</sup> dazu gehören neben markanten Persönlichkeiten<sup>153</sup> die prägenden Glaubensstraditionen<sup>154</sup> und regionalen Besonderheiten<sup>155</sup> sowie das Verhältnis der Württemberger zu „ihrer“ Bibel.<sup>156</sup> Das sind zwar wichtige Ergänzungen zum Verständnis der württembergischen Landeskirche. Es bleibt aber zu fragen, weshalb der Herausgeber die rechtlichen und strukturellen Besonderheiten nicht berücksichtigt hat. Sind sie ihm und dem Oberkirchenrat etwa nicht der Rede wert, wenn es um die Charakteristika der württembergischen Landeskirche geht? Sie sind doch ein Sondergut, wie Landesbischof Helmut Claß in seinem Beitrag zur Einordnung Württembergs in die größere Gemeinschaft der Kirchen in einer Randnotiz zur Urwahl zu erkennen gibt,<sup>157</sup> und schlagen in mancherlei Hinsicht zu Buche, – z.B. in einem ausgeprägten Gruppenverhalten in der Landessynode mit einer ausgeprägten Sorgfalt vor dem Wort, wie es Friedrich Weigand for-

---

<sup>147</sup> Vgl. a.a.O., S. 11-13.

<sup>148</sup> Vgl. a.a.O., S. 18f.

<sup>149</sup> Vgl. a.a.O., S. 23.

<sup>150</sup> Vgl. a.a.O., S. 317.

<sup>151</sup> Fick: Das evangelische Württemberg, S. 11.

<sup>152</sup> Vgl. ebd.

<sup>153</sup> Vgl. a.a.O., z.B. Herzog Christoph und Johannes Brenz, S. 29-33; Johann Albrecht Bengel und Friedrich Christoph Oetinger, S. 44-46.

<sup>154</sup> Vgl. a.a.O., z.B. Schäfer: Württemberg und der Pietismus, S. 37-55 oder Fick: Vernunft und Glaube mit der Auseinandersetzung um und mit David Friedrich Strauß, S. 57-59.

<sup>155</sup> Sie werden in den Berichten der Prälaten durch den jeweiligen Prälaten sichtbar: Vgl. a.a.O., Hege (Heilbronn), S. 61-74; Sorg (Stuttgart), S. 75-90; Leube (Reutlingen), S. 91-102; Aichelin (Ulm), S. 103-120.

<sup>156</sup> Vgl. a.a.O., Fick: „... ich und alles ganz“, wo er die besondere Verbundenheit der Württemberger mit „ihrer“ Bibel beschreibt und ihr Mühen um die Bibelverbreitung.

<sup>157</sup> Vgl. a.a.O., S. 145.

muliert.<sup>158</sup> Ein Kapitel über die Verfassungsgeschichte und die kirchliche Rechtsetzung wird allerdings vermisst, so dass man über diesen Band die württembergische Landeskirche zwar näher kennenlernen kann, der Ertrag für die vorliegende Untersuchung aber begrenzt ist.

Anders sieht es mit der Geschichte der Evangelischen Landeskirche in Württemberg von Gerhard Schäfer aus.<sup>159</sup> Er widmete der Verfassung der württembergischen Landeskirche und ihres Lebens in der Weimarer Republik je einen besonderen Abschnitt und benannte einzelne Übergänge von der Staats- zur Landeskirche sowie die wesentlichen Charakteristika der württembergischen Kirchenverfassung.<sup>160</sup> Hinsichtlich des kirchlichen Selbstverständnisses fällt auf, dass auch er explizit auf die Vertretung der Kirchengenossen durch den Landeskirchentag verweist<sup>161</sup> und den Deutschen Evangelischen Kirchentag als parlamentarische Vertretung bezeichnet,<sup>162</sup> also bei beiden Gremien von naturrechtlichen Denkmustern ausgeht. Im Blick auf das kirchliche Leben in der Weimarer Zeit verweist er auf die Bildungsarbeit des Evangelischen Volksbundes, das Mühen um die Arbeiterschaft des Evangelisch-sozialen Kongresses, das Streben nach einer christlichen Politik und sittlichen Volkserneuerung des christlichen Volksdienstes, das Anliegen innerhalb der Pfarrerschaft über die Gründung von kirchlich-theologischen Arbeitsgemeinschaften zu einer einheitlichen Erkenntnis- und Willensbildung zu kommen, aber auch auf die theologischen Impulse, die sich durch die Arbeit von Karl Heim, Adolf Schlatter, Karl Barth und anderen ergaben.<sup>163</sup> All das sind wertvolle Hintergrundinformationen, die als Rahmen für die Suche nach dem Selbstverständnis der württembergischen Landeskirche in ihrer Rechtsetzung dienen können, dieses Selbstverständnis aber nur indirekt beschreiben.

Wertvolle Hintergrundinformationen bietet auch der Band „Tradition und Fortschritt“, herausgegeben von Norbert Haag, Siegfried Hermle, Sabine Holtz und Jörg Thierfelder. Besonders der Beitrag von Norbert Haag zum Tod des Bischofs ist für den Untersuchungszeitraum beachtenswert, da über die Art der Bestattungsfeierlichkeiten mit ihren protokollarischen Überlegungen und Hintergründen sowie der beabsichtigten Außenwirkung das Selbstbild und die Mentalität vor allem des Oberkirchenrats zum Ausdruck kommt.<sup>164</sup> Die kirchlichen Rechtssetzungen hingegen spielen in dem Bericht keine Rolle.

---

<sup>158</sup> Vgl. a.a.O., S. 142f.

<sup>159</sup> Gerhard Schäfer: Zu erbauen.

<sup>160</sup> Vgl. a.a.O., S. 290-293.

<sup>161</sup> Vgl. a.a.O., S. 291.

<sup>162</sup> Vgl. a.a.O., S. 293.

<sup>163</sup> Vgl. a.a.O., S. 293-297.

<sup>164</sup> Vgl. Tradition und Fortschritt, S. 329-348.

Die Beschäftigung mit der Staatskirche<sup>165</sup> erfolgte – bezogen auf Württemberg – vor allem im Rahmen von Forschungsarbeiten zur französischen Revolution und der napoleonischen Zeit<sup>166</sup> sowie deren Auswirkungen auf den süddeutschen und württembergischen Raum. Besonders intensiv geschah dies im Rahmen der großen Landesausstellung „Alte Klöster – neue Herren“ 2003 in Bad Schussenried. Im Begleitband zur Ausstellung versuchte Joachim Köhler das Ringen um die Staatskirche im Bereich der katholischen Kirche nachzuzeichnen.<sup>167</sup> Sie war von den Umbrüchen der Jahre 1803 und 1806 in ähnlicher Weise betroffen wie die evangelische Landeskirche Württembergs. Die Herren der neuen Flächenstaaten, unter ihnen auch Württembergs Herzog, waren bestrebt, die Hoheitsrechte über die katholische Kirche in ihrem Herrschaftsgebiet auszuüben.<sup>168</sup> Um fremde Einflüsse möglichst zu unterbinden, forderten sie deshalb Bistümer, die mit den Landesgrenzen übereinstimmten.<sup>169</sup> In Frankfurt wurde hierüber auf Vorstoß Württembergs verhandelt.<sup>170</sup> Da nach der paritätisch angelegten württembergischen Verfassung beide Konfessionen gleich zu behandeln waren, hatten das Ringen mit der katho-

---

<sup>165</sup> Das Gros der Literatur zum Stichwort „Staatskirche“ stammt aus Ländern, in denen es bis in die Gegenwart eine Staatskirche gab oder gibt. Aus dem deutschsprachigen Bereich ist als neuere Forschungsarbeit die Dissertation von Klaus [Lemke-Paetzick: Kirche in revolutionärer Zeit] zu nennen, in der er sich besonders mit den Auswirkungen jener Umbrüche auf Schleswig-Holstein beschäftigt.

<sup>166</sup> Eine Sammlung der Gesetzestexte, die zunächst die Trennung von Kirche und Staat in Frankreich besiegelten, welche aber durch die napoleonische Kirchenordnung von 1802 revidiert wurde, bietet Ernst [Walder: Staat und Kirche in Frankreich].

<sup>167</sup> Vgl. Köhler: Staatskirche, S. 1039-1052. – Einen biographischen Ansatz, diese Zeit lebendig werden zu lassen, wählte Claudius [Stein: Staatskirchentum] mit dem Landrichter Joseph von Widmann, über den er das vielfältige kirchliche Leben Bayerns zur Darstellung bringt. Es dürfte durchaus auf das neuwürttg. kath. Oberland übertragbar sein und ein Schlaglicht auf die neue Umgebung der württg. Landeskirche werfen.

<sup>168</sup> Vgl. Köhler: Staatskirche, S. 1040.

<sup>169</sup> Vgl. a.a.O., S. 1039.

<sup>170</sup> Vgl. ebd. – Dominik [Burkard: Staatskirche] beschreibt das Ringen der deutschen Staaten mit der Kurie um eine Neuordnung der kath. Kirche in der Zeit nach dem Wiener Kongress auf den sogenannten „Frankfurter Konferenzen.“ Anders als bei den ev. Landeskirchen konnten die Landesherren hier nicht kraft eigener Vollmacht eine Neuordnung vornehmen, sondern hatten mit dem Heiligen Stuhl ein Gegenüber, das das Anliegen seiner Kirche wirksam zu vertreten wusste. – In der kath. Kirche selbst standen sich damals Staatskirchler und Ultramontanisten gegenüber. Die Staatskirchler sahen in der Tradition der Aufklärung den Staat als Förderer der Toleranz und Garanten der kirchlichen Freiheit und damit als Verteidiger gegen römische Übergriffe an. Sie wollten dementsprechend auch – herkommend von der Reichskirche – nationalkirchliche Strukturen, einen starken Episkopat und ortskirchliche Eigenständigkeiten, die Ultramontanisten hingegen waren auf kirchliche Freiheit vom Staat unter gleichzeitiger enger Anbindung an Rom bedacht [vgl. Köhler: Staatskirche, S. 1040f]. – vgl. hierzu auch Karl [Hausberger: Reichskirche]. Er setzt sich ebenfalls mit dieser Thematik auseinander.

Als bedeutsamer Fürsprecher und Vordenker des Staatskirchgedankens darf Christian Thomasius angesehen werden. Wie Heinrich de [Wall: Staat und Staatskirche, S. [117]-133] betont, war für ihn die Staatskirche ein Institut zur Herstellung von Toleranz und sollte zur Stärkung des Fürsten gegenüber einer privilegierten Geistlichkeit dienen [S. 119 und 133]. Dabei polemisierte Thomasius auch gegen die protestantische Geistlichkeit und die von ihr behauptete Infallibilität der Bekenntnisschriften, besonders mit Hinweis auf CA 7 [S. 125], aber auch gegen die geistlichen Aufsichtsämter [S. 126], die Konsistorien als Kirchengerichte [S. 128] und die Visitationen [S. 131], durch die vornehmlich gegenüber den einfachen Leuten Kirchenzucht geübt wurde [S. 132], um die eigene Position zu stärken. Was Thomasius kritisierte, durchlief bis 1918 zwar einen Transformationsprozess, war aber dennoch gegenwärtig. Für die Beschreibung des kirchlichen Selbstverständnisses sind die von de Wall herausgearbeiteten Themenbereiche in der Form von Interesse, dass zu fragen ist, wie sie damals inhaltlich gefüllt wurden und heute inhaltlich gefüllt sind.

schen Kirche und das Ergebnis, das dieses zeitigte, direkte Auswirkungen auf die evangelische Kirche und ihre Rechtsetzungen sowie in der Folge auf ihr Selbstbild.

Eilert Herms<sup>171</sup> nimmt in dem Sammelband „Volkskirche weiterdenken“ die Begriffe Volks-, Landes-, National-, Staats-, Frei- und Konfessionskirche auf und weist ihnen eine entsprechende ekklesiologische Bestimmung zu. Sie können als Vergleichspunkt zu den Definitionen der Abgeordneten in der Landessynode und der Landeskirchenversammlung dienen und als Hilfe für die Bestimmung des Selbstverständnisses, das sie der Landeskirche über die Rechtssetzung mit auf den Weg gegeben haben.

Das Thema Staatskirche spielt in der neueren deutschen Forschung keine besondere Rolle, vor allem nicht bezüglich des Übergangs von der Staats- zur Landeskirche zwischen 1918 und 1924. Der Schwerpunkt der kirchengeschichtlichen Forschung zur Staatskirche liegt vielmehr auf der napoleonischen Ära. Die Arbeiten, die sich unter diesem Blickwinkel mit dem Untersuchungszeitraum dieser Arbeit befassen, sind zumeist älteren Datums.

Hartmut Fritz setzt sich in seiner Dissertation,<sup>172</sup> in der Otto Dibelius mit seinem Buch „Das Jahrhundert der Kirche“ untersucht wird, vornehmlich mit der Geschichte der evangelischen Kirche Preußens in den 1920iger Jahren auseinander. Bei Dibelius, so macht er deutlich, erscheint die Revolution von 1918 einerseits als Unglück<sup>173</sup>. Andererseits kann sie von ihm aber auch trotz aller Ressentiments als „Geburtstag der freien, selbständigen evangelischen Kirche“<sup>174</sup> und damit als ihr reich beschenktes, legales Kind begriffen werden, ohne dass daraus von ihm ein Loyalitätsverhältnis der Kirche gegenüber dem neuen Staat abgeleitet worden wäre.<sup>175</sup> Vielmehr entspreche dies, so Fritz, der „bipolare[n] Denk- und Redeweise Dibelius’...“, dem er auch seine geschichtliche Einordnung der November-Revolution unterwarf.<sup>176</sup> Doch nicht die Rechtsetzungen der Kirche und ihr daraus resultierendes Selbstverständnis stehen im Mittelpunkt von Dibelius’ Denken und der Untersuchung von Fritz, sondern die Kirche als Lebensform im empirischen Sinn in Frontstellung zur christusfeindlichen Umgebung.<sup>177</sup> Von daher wird ihr von Dibelius eine zentrale Aufgabe beim inneren Wiederaufbau des Volkes zugeschrieben, die von der Kirchengemeinde als Basis aus in Angriff genommen werden soll.<sup>178</sup> Obwohl die Dissertation von Fritz die preußischen Verhältnisse durchleuchtet, sind seine Erkenntnisse schon allein des-

---

<sup>171</sup> Vgl. Herms: Kirche, S. 49-66.

<sup>172</sup> Vgl. Fritz: Zum „Jahrhundert der Kirche“.

<sup>173</sup> Vgl. a.a.O., S. 167. Für Dibelius, so Fritz, seien in der Revolution „Mächte der Finsternis“ am Werk gewesen.

<sup>174</sup> A.a.O., S. 167.

<sup>175</sup> Vgl. a.a.O., S. 167.

<sup>176</sup> A.a.O., S. 167.

<sup>177</sup> Vgl. a.a.O., S. 156.

<sup>178</sup> Vgl. a.a.O., S. 161.

halb von Interesse, weil Preußen die größte evangelische Kirche Deutschlands stellte und über den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuss Einfluss auch auf Württemberg ausübte.

Günther Heckel<sup>179</sup> weist in seiner Arbeit zum Begriff „Staatskirche“ und zur Weimarer Reichsverfassung Art. 137 darauf hin, dass in der Weimarer Reichsverfassung kein einheitliches System umgesetzt wurde. Zwar wurde durch sie die Staatskirche abgeschafft, aber über das Institut der öffentlich-rechtlichen Körperschaft – Art. 137,5 – die Kirchenhoheit des Staates erhalten. Dadurch wurde dem Staat zwar jegliche Einflussnahme auf die kirchliche Verwaltung untersagt, aber das Recht der Aufsicht im Blick auf die für alle geltenden Gesetze zugestanden.<sup>180</sup> Die Kirchen haben demzufolge nach innen die Selbständigkeit dem Staat gegenüber erreicht, wurden von ihm aber nicht grundsätzlich getrennt.<sup>181</sup> Inwieweit diese Sichtweise bereits von den Verfassungsvätern geteilt wurde bzw. ihnen bewusst war, wird zu überprüfen sein.

„Das Staatskirchentum“ von Theodor Gottlob<sup>182</sup> ist eine Quellensammlung, die aus katholischer Sicht einen geschichtlichen Überblick über das Verhältnis von Kirche und Staat bzw. das Staatskirchentum gibt. Er endet mit der Beschreibung des neuzeitlichen Staatskirchentums in Österreich und Preußen, das aus den Gedanken der Aufklärung resultiert. Dass der Souverän für sich das *ius circa sacra* in Anspruch nahm, wird dabei als Einmischung in kirchliche Angelegenheiten gesehen. Mit einem Ton der Missbilligung wird eigens darauf hingewiesen, dass Rom und die Geistlichkeit sich dem Befehl der Regierung beugen mussten.<sup>183</sup> Es ist deutlich, der Verfasser sieht seine Kirche durch den Staat in ein Korsett gezwängt und ist ein Anhänger ultramontaner Anschauungen. Sein Urteil über die Situation seiner Kirche in und nach der Zeit der Umbruchs von 1918 lässt sein Schlusssatz erkennen: „Die größten Auswüchse des Staatskirchentums wurden durch die Verfassungen des 19. Jahrhunderts beseitigt; endgültig fiel dieses erst durch die Weimarer Verfassung von 1919.“<sup>184</sup> Offenbar empfand er die neue Zeit als Erlösung von einem unliebsamen Joch. Wenig später beklagte allerdings Martin Niemöller<sup>185</sup> evangelischerseits auf dem rheinisch-westfälischen Gemeindetag von 1936 die Rückkehr der Staatskirche. Sein Vortrag erschien kurz darauf unter dem provokanten Titel „Die Staatskirche ist da!“

---

<sup>179</sup> Vgl. Heckel: Staatskirche.

<sup>180</sup> Vgl. a.a.O., S. 46.

<sup>181</sup> Vgl. a.a.O., S. 47f.

<sup>182</sup> Vgl. Gottlob: Staatskirchentum.

<sup>183</sup> Vgl. a.a.O., z.B. S. 45f.

<sup>184</sup> A.a.O., [z.B.] S. 60.

<sup>185</sup> Vgl. Niemöller: Staatskirche. – Darin beschäftigt er sich mit dem „Gesetz vom 24. September 1933 ... ‚Wiederherstellung geordneter Verhältnisse in der Deutschen Evangelischen Kirche und in den evangelischen Landeskirchen“ [das Schlussanführungszeichen fehlt] (S. 1). Was man anfangs als einen Akt der Befriedung geneigt war anzusehen, entpuppte sich aufgrund der unbefristeten Dauer der Gültigkeit des Gesetzes (S. 1) schnell als Akt einer massiven Einmischung des Staates auch in die inneren Angelegenheiten der Kirche (S. 3) bis hin zum Angriff aufs Bekenntnis (S. 7).

Fünf Publikationen haben als inhaltlichen Schwerpunkt das Stichwort „Landeskirche.“ Darüber können sie im weiteren Sinn mit der vorliegenden Arbeit in Verbindung gebracht werden, – der Rechtsvergleich ausgewählter Freikirchen mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg von Andreas Weiss,<sup>186</sup> Überlegungen von Karl Dienst zur Kirchenreform als Strukturreform in Hessen-Nassau,<sup>187</sup> der kirchen- und konfessionsgeschichtliche Überblick über das Werden der preußischen Union, herausgegeben von Jürgen Kampmann,<sup>188</sup> sowie der Kommentar zur badischen Grundordnung von Jörg Winter.<sup>189</sup> Da sie mit Ausnahme des ersten Titels nicht unmittelbar mit der evangelischen Kirche Württembergs in Verbindung stehen, können sie im Blick auf diese Untersuchung weitgehend unberücksichtigt bleiben.

Arno Schilberg<sup>190</sup> hingegen befasste sich intensiv mit der Verhältnisbestimmung von Kirchengemeinde und Landeskirche und berührt damit zentrale Fragen der vorliegenden Untersuchung. Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist CA VII, wonach die Gemeinde die kleinste Organisationseinheit und der Ort der reinen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ist.<sup>191</sup> Aus reformierter Sicht müsste die Rechtshoheit deshalb bei der Gemeinde liegen, während er das Gemeindeprinzip in der lutherischen Tradition nicht als identitätsstiftend sieht.<sup>192</sup> Da für ihn aber „das Gemeindeprinzip als Grundsatz evangelischer Kirchenverfassung in seinem Leben nicht angetastet werden [darf]“, <sup>193</sup> hat sich die Kirche immer auf dem Gemeindeprinzip aufzubauen und es zu ergänzen, zumal die Landessynode in allen Landeskirchen eine hervorragende Stellung einnimmt und zeichenhaft die Einheit der Kirche verkörpert.<sup>194</sup> Die dort getroffenen Entscheidungen gelten ihm nach Wolfgang Huber aber nicht als gewonnen, sondern als geschenkt,<sup>195</sup> was Auswirkungen auf den Entscheidungsfindungsprozess haben muss. Hiernach ist auch im Rahmen dieser Untersuchung zu fragen.

Aus dem dieser Arbeit zugrunde gelegten Untersuchungszeitraum stammt die Arbeit von Paul von Wurster<sup>196</sup> über das kirchliche Leben in Württemberg. Seine Ausführungen zur Verfassung und zum Kirchenregiment und damit zu den Organen, durch welche der Landesherr einst das Kirchenregiment ausübte, sind für die vorliegende Untersuchung von besonderem Interesse, da er selbst als Mitglied der 8. Landessynode und der Landeskirchenversammlung an der Entste-

---

<sup>186</sup> Vgl. Weiss: Kirchenrecht.

<sup>187</sup> Vgl. Dienst: Kirchenreform.

<sup>188</sup> Vgl. Kampmann: Preußische Union.

<sup>189</sup> Vgl. Winter: Grundordnung Baden.

<sup>190</sup> Vgl. Schilberg: Kirchengemeinden und Landeskirche, S. 92-100.

<sup>191</sup> Vgl. a.a.O., S. 92.

<sup>192</sup> Vgl. a.a.O., S. 95f.

<sup>193</sup> A.a.O., S. 98.

<sup>194</sup> Vgl. a.a.O., S. 98f.

<sup>195</sup> Vgl. a.a.O., S. 99.

<sup>196</sup> Vgl. Von Wurster: Das kirchliche Leben.

lung des Kirchenverfassungsgesetzes mitgewirkt hat.<sup>197</sup> Das landesherrliche Kirchenregiment war für ihn keine Staatsfunktion, sondern ein persönliches Recht des Landesherrn und zugleich selbständiges, kirchliches Recht, ohne dass es dabei zu einem unmittelbaren Verkehr zwischen Landesherrn und Oberkirchenbehörde gekommen wäre.<sup>198</sup> Ein Unikum ist für ihn die vorfindliche Form der Verfassung der Gemeinden, weil sie ein „Zwittergebilde einer halb staatlichen halb kirchlichen Verfassung“<sup>199</sup> ist.

Andere Arbeiten haben eher perspektivischen Inhalt wie die Überlegungen von Karl Schwarzlose<sup>200</sup> zur Neugestaltung der preußischen Kirche oder von Wilhelm von Pechmann, der sich einerseits mit der neuen Kirchenverfassung Bayerns<sup>201</sup> auseinandersetzte und sich andererseits des Verhältnisses von Landeskirche und Deutschem Evangelischem Kirchenbund<sup>202</sup> annahm, oder von Karl Axenfeld,<sup>203</sup> der sich am Beispiel Preußens mit der Fragestellung beschäftigte, ob man sich auf dem Weg von der Landeskirche zur Volkskirche befinde. Ausgehend von Luthers Vorbehalt gegen die Herrschaft des Herrn omnes<sup>204</sup> betrachtet er die Volkskirche als wertvoll und missverständlich zugleich – missverständlich, weil sie nicht (mehr) das ganze Volk umfasst,<sup>205</sup> – wertvoll, weil sie als Dienst am Volk gefragt ist und Zeugnis gegen das Heidentum ablegen soll. Volkskirche ist für ihn deshalb Missionskirche, die auf allen Ebenen ihren Dienst leben soll.<sup>206</sup> Um dieses Ziel zu erreichen, braucht Kirche Führung und eine geordnete Verwaltung. Dabei lässt er keinen Zweifel daran, dass synodaler Parlamentarismus in seinen Augen schlimmer ist als die Obrigkeitskirche.<sup>207</sup>

Beim Stichwort „Entstaatlichung“ überrascht, dass es, obwohl es in den Protokollen der Gesetzgebungsorgane zwischen 1918 und 1924 ein oft genutzter Begriff ist, in der Literatur jener Jahre nur im Zusammenhang mit der Reichsbahn<sup>208</sup> ausführlich bedacht wird. Die Entstaatlichung der Kirche hingegen ist offenkundig nirgends als eigenständiges Thema gesehen und behandelt worden. Die Entwicklung der Kirche wurde offenbar nicht vorrangig unter dieser Überschrift gesehen.

---

<sup>197</sup> Vgl. a.a.O., S. 30-52.

<sup>198</sup> Vgl. a.a.O., S. 33.

<sup>199</sup> A.a.O., S. 52.

<sup>200</sup> Vgl. Schwarzlose: Landeskirche Preußens. – Hans von Soden attestierte ihm allerdings eine fehlerhafte und oberflächliche Bearbeitung des Stoffs. [Vgl. Soden: Verfassungen, S. 340f].

<sup>201</sup> Vgl. Pechmann: Kirchenverfassung.

<sup>202</sup> Vgl. Pechmann: Landeskirche.

<sup>203</sup> Vgl. Axenfeld: Landeskirche.

<sup>204</sup> Vgl. a.a.O., S. 4.

<sup>205</sup> Vgl. a.a.O., S. 6.

<sup>206</sup> Vgl. a.a.O., S. 10.

<sup>207</sup> Vgl. a.a.O., S. 17f.

<sup>208</sup> Vgl. Guercke: Entstaatlichung der Reichsbahn.

Bezüglich des Kirchenverfassungsgesetzes ist noch auf das Rechtsgutachten zu § 1 des württembergischen Kirchenverfassungsgesetzes<sup>209</sup> zu verweisen sowie auf die 1. und 2. Auflage der Rechtssammlung von Karl (von) Mayer.<sup>210</sup>

Hans von Soden verband seine Überlegungen zum Verfassungsentwurf der preußischen evangelischen Kirche<sup>211</sup> mit der Frage nach dem Ende der Volkskirche Preußens. Die preußischen Spezifika sind hier nicht gesondert zu behandeln. Beachtens- und bedenkenswert im Blick auf Württemberg bleibt z.B. seine Definition von Volkskirche, die er nicht als Nationalkirche begreift, sondern als eine Kirche, in die man hineingeboren wird; dass er trotz der Änderung der politischen Landschaft das organisatorische Gefüge der Kirche nicht erschüttert sieht;<sup>212</sup> dass er hinsichtlich der Geistlichen feststellte, sie seien nicht ohne Einfluss, übten aber keine Herrschaft aus, da die gesamte Leitung der Kirche bisher schon laiendominiert sei und auch künftig wegen der laikalen Tendenz der Volkskirche bleibe; dass er in der aktuellen politischen Situation für die halbstaatliche Kirchenverwaltung eine Entstaatlichung angesagt sah;<sup>213</sup> dass seine Abhandlung von Volkskirche und Bekenntnis ein ähnliches Spannungsverhältnis offenlegt wie in Württemberg;<sup>214</sup> dass er die Stellung der Gemeinde im Verhältnis zur Gesamtkirche gefährdet sieht;<sup>215</sup> dass er sich hinsichtlich der Wahlen als Verfechter der Urwahl zu erkennen gibt.<sup>216</sup> Im Ergebnis entscheidet sich für ihn die Antwort auf die Frage nach dem Ende der Volkskirche an der Regelung der Wahlproblematik und der Bekenntnisfrage, wobei für ihn unstrittig ist, dass allein der volkshkirchliche Charakter der Kirche reformatorisch legitim ist.<sup>217</sup>

Im Gegensatz zu den Verlautbarungen im Untersuchungszeitraum fällt an den neueren Publikationen zur „Kirchenverfassung“ die verstärkte Beachtung der theologischen Komponente auf,<sup>218</sup> besonders die Frage nach der Verbindung von Bekenntnis und Bekenntnisstand sowie der Bekenntnisbindung im evangelischen Kirchenrecht<sup>219</sup> bzw. nach der Lehre und dem Recht der

---

<sup>209</sup> Vgl. Liermann: Rechtsgutachten, Beiblatt zu Abl. 32. – Hier sollte die Stellung des Bekenntnisses innerhalb des KVGs geklärt werden.

<sup>210</sup> Vgl. Mayer: Gesetzessammlung sowie Mayer: Gesetzessammlung, 2. Auflage.

<sup>211</sup> Vgl. Soden: Volkskirche Preußens.

<sup>212</sup> Vgl. a.a.O., S. 6.

<sup>213</sup> Vgl. a.a.O., S. 8.

<sup>214</sup> Vgl. a.a.O., S. 11-29. – Dass er durch die neue Verf. die Glaubens- und Gewissensfreiheit gefährdet sieht, zeigt sich an seinem Appell an die Politik, für deren Erhalt einzutreten und zu sorgen. Nach seiner Auffassung droht eine Mehrheitskirche die Minderheit in elementarer Weise zu dominieren, was verhindert werden sollte (S. 29).

<sup>215</sup> Vgl. a.a.O., S. 31, – hinsichtlich des Pfarrerrwahlrechts, S. 33.

<sup>216</sup> Vgl. a.a.O., S. 35.

<sup>217</sup> Vgl. a.a.O., S. 39f.

<sup>218</sup> Vgl. Haudel: Bibel und Einheit der Kirchen. – Haudel rollt die Bedeutung der Bibel nicht hinsichtlich der Verfassung deutscher ev. Kirchen auf, sondern im Blick auf die ökumenische Bewegung. Sie lässt erkennen, wie wichtig die theologische Komponente im Zusammenwirken der Kirchen genommen wird.

<sup>219</sup> Vgl. Neie: Bekenntnis, Bekenntnisstand. – Hintergrund seiner Arbeit sind die verschiedenen Fusionsbestrebungen und Reformen innerhalb der EKD. Eine Zusammenstellung der Bekenntnisschriften verbunden mit einem historischen Aufriss, dem Blick auf der Bewertung der Bekenntnisschriften im Wandel der Zeit und ihre rechtliche Be-